Verbindliches IAF-Dokument zur Anwendung von ISO 14065:2013

(Deutsche Übersetzung des IAF Dokumentes IAF MD 6:2023)

IAF MD 6:2023 | Ausgabe 2 | 16. Juni 2023 | Datum der Übersetzung: 28.08.2023

Die Übersetzung dieses Dokuments dient lediglich der Information und Arbeitserleichterung.

Können die deutsche Übersetzung und die englische Originalfassung unterschiedlich ausgelegt werden gilt bei Zweifelsfällen das englische Original als verbindlich.

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGleiG ist § 4 Abs. 3 BGleiG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Die International Accreditation Forum, Inc. (IAF) erleichtert den Handel und unterstützt die Industrie und Regulierungsbehörden durch eine weltweite Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung zwischen Akkreditierungsstellen (AS), damit die Ergebnisse, die von den durch die IAF-Mitglieder akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) ausgegeben werden, weltweit akzeptiert werden.

Akkreditierung verringert das Risiko für Unternehmen und ihre Kunden, indem sie diesen versichert, dass die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) kompetent sind, die Arbeiten auszuführen, die sie in ihrem Akkreditierungsbereich vornehmen. Von Akkreditierungsstellen (AS), die Mitglied bei IAF sind und dessen akkreditierten KBS wird gefordert, entsprechende internationale Normen und verbindliche IAF-Dokumente einzuhalten, um eine einheitliche Anwendung dieser Normen zu garantieren.

AS, die Unterzeichner der Multilateralen Anerkennungsvereinbarung (MLA) von IAF sind, führen regelmäßig gegenseitige Evaluierungen durch, um Vertrauen in die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Akkreditierungsprogramme sicher zu stellen. Die Struktur des IAF MLA ist in *IAF PL 3 – Policies and Procedures on the IAF MLA Structure and for Expansion oft he Scope of the IAF MLA* [Richtlinien und Verfahren zur Struktur des IAF MLA und zur Erweiterung des Geltungsbereichs des IAF MLA] im Einzelnen erläutert.

Das IAF MLA ist in fünf Ebenen strukturiert: Ebene 1 spezifiziert verbindliche Kriterien, die für alle AS gelten, ISO/IEC 17011. Die Kombination aus Tätigkeiten der Ebene 2 und dem/der entsprechenden normativen Dokument(e) der Ebene 3 wird als MLA-Haupt-Scope bezeichnet, und die Kombination aus Ebene 4 (sofern anwendbar) und den entsprechenden normativen Dokumenten der Ebene 5 wird als MLA-Sub-Scope bezeichnet.

- Der MLA-Haupt-Scope beinhaltet Aktivitäten, wie z. B. die Produktzertifizierung und die dazugehörenden verbindlichen Dokumente, wie z. B. ISO/IEC 17065. Bescheinigungen/Zertifikate von KBSen auf der Ebene des Haupt-Scopes gelten als gleichermaßen vertrauenswürdig.
- Der MLA-Sub-Scope beinhaltet Anforderungen an die Konformitätsbewertungen, wie z. B. ISO 9001 und, sofern zutreffend, programmspezifische Anforderungen, z. B. die ISO TS 22003-1. Bescheinigungen/Zertifikate von KBSn auf der Ebene des Sub-Scopes gelten als äquivalent.

Das IAF MLA liefert das Vertrauen, welches für die Akzeptanz der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen auf dem Markt erforderlich ist. Ein(e) Zertifikat/Bescheinigung im Geltungsbereich des IAF MLA, ausgestellt von einer KBS, die durch eine AS, die Unterzeichner des IAF-MLA ist, akkreditiert wurde, kann weltweit anerkannt werden. Dadurch wird der internationale Handel unterstützt.

Ausgabe 2, Version 2
Erstellt durch IAF Technical Committee
Angenommen durch die IAF-Mitglieder
Ausgabedatum: 16. Juni 2023
Ansprechpartner für Anfragen: Elva Nilsen,
Corporate Secretary IAF
Kontakt: Tel: +1 (613) 454 8159
Email: secretary@iaf.nu

Datum: 13. November 2013
Anwendungsdatum: 23. März 2015

Einführung in verbindliche IAF-Dokumente

Der Begriff „müssen“ wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen aufzuzeigen, die die Anforderungen der relevanten Norm widerspiegeln und verbindlich sind. Der Begriff „sollte“ wird in diesem Dokument verwendet, um anerkannte Möglichkeiten zur Einhaltung der Anforderungen der Norm aufzuzeigen. Eine Validierungs- oder Verifizierungsstelle kann diese Anforderungen gleichwertig einhalten, vorausgesetzt, dies kann gegenüber einer Akkreditierungsstelle (AS) nachgewiesen werden.

Inhaltsverzeichnis

0 EINLEITUNG 6

1 GELTUNGSBEREICH 8

2 NORMATIVE VERWEISE 9

3 BEGRIFFE 9

3.1 Definitionen 9
3.2 In diesem Dokument verwendetet Begriffe 9

4 GRUNDSÄTZE 11

4.1 Allgemeines 11
4.2 Unparteilichkeit 11
4.3 Kompetenz 11
4.4 Sachbezogener Ansatz zur Entscheidungsfindung 11
4.5 Offenheit 11
4.6 Vertraulichkeit 11

5 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN 11

5.1 Rechtsstatus 11
5.2 Rechts- und Vertragsfragen 11
5.3 Führungsstruktur und Verpflichtung der Leitung 12
5.4 Unparteilichkeit 13
5.5 Haftung und Finanzierung 13

6 KOMPETENZEN 13

6.1 Geschäftsführung und Personal 13
6.2 Kompetenzen des Personals 13
6.3 Einsatz des Personals 14
6.4 Einsatz von unter Vertrag stehenden Validierern oder Verifizierern 14
6.5 Aufzeichnungen über das Personal 14
6.6 Ausgliederung 14

7 KOMMUNIKATION UND AUFZEICHNUNGEN 14

7.1 Informationen, die einem Auftraggeber oder einer verantwortlichen Seite zur Verfügung gestellt werden 14
7.2 Mitteilung von Verantwortlichkeiten an einen Auftraggeber oder eine verantwortliche Seite 14
7.3 Vertraulichkeit 14
7.4 Öffentlich zugängliche Informationen 14
7.5 Aufzeichnungen 14

8 VALIDIERUNGS- ODER VERIFIZIERUNGSPROZESSE 15

8.1 Allgemeines 15
8.2 Vor Eingehen der Verpflichtung 15

8.2.1 Unparteilichkeit 15
8.2.2 Kompetenz 15
8.2.3 Vertrag 15
8.2.4 Ernennung des Teamleiters 17

8.3 Ansatz 17

8.3.1 Auswahl des Validierungs- oder Verifizierungsteams 17
8.3.2 Kommunikation mit dem Auftraggeber und der verantwortlichen Seite 17
8.3.3 Planung 17

8.4 Validierung oder Verifizierung 20
8.5 Prüfung und Ausstellung der Validierungs- oder Verifizierungserklärung 23
8.6 Aufzeichnungen 25
8.7 Nach der Validierung oder Verifizierung aufgedeckte Tatsachen 25

9 EINSPRÜCHE 25

10 BESCHWERDEN 25

11 BESONDERE VALIDIERUNGEN ODER VERIFIZIERUNGEN 25

12 MANAGEMENTSYSTEM 25

Literaturhinweise 26

Anhang A: Kompetenzkriterien für Validierung und Verifizierung von Projekten oder Organisationen (zu Informationszwecken) 27

Anhang B: Planungskonzept für Fälle, in denen sich eine THG-Erklärung auf ein gruppiertes Projekt oder auf mehrere Anlagen im THG-Inventar einer Organisation bezieht (zu Informationszwecken) 39

Anhang C: Unterstützende Hinweise für die Validierung oder Verifizierung einer THG-Erklärung mit Verweis auf ISO 14064-3 (zu Informationszwecken) 41

VERBINDLICHES DOKUMENT ZUR ANWENDUNG DER NORM ISO 14065:2013

0 EINLEITUNG

0.1 ISO 14065:2013 ist eine internationale Norm, die die Anforderungen an Stellen festlegt, die eine Treibhausgas(THG)-Validierung oder-Verifizierung nach ISO 14064-3 oder anderen relevanten Normen oder Spezifikationen durchführen. ISO 14065 bietet THG-Programmadministratoren, Regulierungsstellen und Akkreditierern eine Grundlage für die Begutachtung und Anerkennung der Kompetenzen von Validierungs- oder Verifizierungsstellen (V/VS).

Von akkreditierten V/VS herausgegebene Validierungs-/Verifizierungserklärungen werden in verschiedenen Bereichen herangezogen, in entscheidender Weiseunverzichtbar in Emissionshandelsprogrammen auf regulierten und freiwilligen Märkten. Der einer Tonne CO_2 für den Warenhandel zugeschriebene Wert oder andere zukünftige Schritte beteiligter Seiten hängen von dem Vertrauen in die überprüften Emissionsdaten und somit von der V/VS ab, die diese Prüfungen vornimmt und die Validierungs-/Verifizierungserklärung abgibt.

ISO 14065 ist noch nicht Teil der IAF MLA Rahmendokumente; wenn die Akkreditierung von V/VS für deren Konformität mit ISO 14065 jedoch weltweit harmonisiert erfolgen soll, sind zusätzliche Hinweise zur Anwendung der Norm erforderlich, um Abweichungen bei ihrer Auslegung zu beschränken. Dieses verbindliche Dokument bietet zusätzliche Hinweise zur Anwendung der Norm, um eine harmonisierte Begutachtung von V/VS durch Mitglieder des IAF nach ISO 14065 und verwandten Normen zu ermöglichen. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung der Akkreditierung.

In der Zukunft wird im IAF MLA auf dieses Dokument verwiesen werden. Außerdem wird es als für die konsequente Anwendung von ISO 14065 verbindlich angesehen werden. Die Mitglieder des IAF MLA und Antragsteller auf eine Mitgliedschaft bei dieser Vereinbarung werden die Umsetzung von ISO 14065 gegenseitig begutachten. Es wird erwartet, dass Akkreditierungsstellen dieses verbindliche Dokument als Teil ihrer allgemeinen Akkreditierungsregeln übernehmen.

Dieses Dokument sollte auch für die V/VS selbst sowie für alle Beteiligten, deren Entscheidungen sich nach den Validierungs- oder Verifizierungserklärungen richten, von Nutzen sein.

Validierung ist der Vorgang, bei dem eine Validierungsstelle den THG-Projektplan eines Projekts nach feststehenden Validierungskriterien begutachtet (daher befasst sich dieser Vorgang mit der Begutachtung potenzieller zukünftiger Ergebnisse). Verifizierung ist der Vorgang, bei dem eine Verifizierungsstelle die THG-Erklärung einer Organisation oder eines Projekts nach feststehenden Verifizierungskriterien begutachtet (daher befasst sich dieser Vorgang mit bereits vorliegenden Ergebnissen). Bei ISO 14064-1 und ISO 14064-2 wird sowohl die Einhaltung der Norm wie auch die Zuverlässigkeit und Korrektheit der THG-Erklärung auf Basis des vereinbarten Grads an Sicherheit sowie anhand der vereinbarten Wesentlichkeit, Kriterien, Ziele und des vereinbarten Geltungsbereichs begutachtet. Auf

dem Gebiet des Emissionshandels ist es von grundlegender Bedeutung, dass die V/VS die Konsequenzen einer Doppelzählung oder doppelten Registrierung bei der Ausgabe einer Validierungs- oder Verifizierungserklärung kennt.

Der Prozess der Validierungs- oder Verifizierungsbegutachtung ist für jeden Auftraggeber individuell und ändert sich von Jahr zu Jahr. ISO 14064-3, Anhang A bietet eine Erläuterung der Anforderungen an den Validierungs- und Verifizierungsprozess.

0.2 In diesem Dokument ist der Text von ISO 14065 oder, sofern darauf Bezug genommen wird, ISO 14064-3 nicht enthalten. Das Dokument richtet sich nach den Abschnittsüberschriften aus ISO 14065.

Der normative Verweis in ISO 14065 ist ISO 14064-3. Um das Verständnis und das gleichzeitige Lesen der beiden Normen zu erleichtern, werden in Abschnitt 8 sowie in Anhang C dieses verbindlichen Dokuments die relevanten Abschnittstitel aus ISO 14065 auf die jeweiligen Abschnittstitel aus ISO 14064-3 bezogen. Die Abschnittstitel aus ISO 14064-3 sind blau hervorgehoben. Ihnen voran steht der entsprechende Abschnitt aus ISO 14064-3. Der Prozess der Validierung und der Verifizierung unterscheidet sich von der Auditierung von Managementsystemen. Zudem setzt die Validierung andere Schwerpunkte als die Verifizierung. Anhang C wurde daher als informative Anleitung zu diesem Prozess konzipiert. In Anhang C werden die Abschnittstitel aus ISO 14064-3 verwendet, um die Beziehung zwischen dem Anwendungsleitfaden und den normativen Verweisen besser zu veranschaulichen. Auch hier werden die Abschnittstitel aufgeführt, jedoch werden Anwendungshinweise nur dort gegeben, wo sie als notwendig erachtet wurden.

Hinweis: *Der Text in diesem Dokument sollte nicht als Auslegung von ISO 14065 oder ISO 14064-3 betrachtet werden.*

0.3 Anwendungshinweise, sofern diese gegeben werden, sind mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

1 GELTUNGSBEREICH

A.1.1. Dieses verbindliche Dokument gilt für Validierungs- oder Verifizierungsstellen (V/VS) hinsichtlich folgender Validierungs- oder Verifizierungskriterien.

- ISO 14064-1 oder ISO 14064-2; oder
- reguliertes, öffentlich verfügbares THG-Programm, das anhand eines formellen Prozesses unter Einbeziehung von Interessengruppen entwickelt wurde; oder
- öffentlich verfügbares THG-Programm (z. B. Greenhouse Gas Protocol des World Resources Institute [WRI] und des World Business Council for Sustainable Development [WBCSD]), das anhand eines formellen Prozesses unter Einbeziehung von Interessengruppen entwickelt wurde; oder
- Protokolle nicht öffentlicher Branchen oder Sektoren; in diesem Fall müssen die Validierungs- oder Verifizierungskriterien zusätzlich ISO 14064-1 oder ISO 14064-2 umfassen, abhängig davon, ob sich das Protokoll auf THG-Erklärungen von Organisationen oder Projekten bezieht. In der resultierenden Validierungs- oder Verifizierungserklärung muss genau angegeben werden, ob das Protokoll der nicht öffentlichen Branche oder des nicht öffentlichen Sektors mit ISO 14064-1 oder ISO 14064-2 übereinstimmt. Stimmt das Protokoll nicht überein, müssen die abweichenden Stellen angegeben werden.

A.1.2. Die validierte oder verifizierte THG-Erklärung kann eine Erklärung über die (erzeugten oder reduzierten) Emissionen pro hergestellter Produkteinheit enthalten oder Ähnliches. Sofern es das Programm zulässt und der Auftraggeber es wünscht, Aussagen aus der THG-Erklärung und/oder das Zeichen der V/VS oder des THG-Programms für Kommunikationszwecke zu verwenden, müssen diese Aussagen und das Zeichen eindeutig angeben, woher sie stammen, einschließlich: Datum der THG-Erklärung, Angabe, ob die Aussagen auf historischen Daten basieren sowie Angabe eventueller Einschränkungen in Verbindung mit den Aussagen auf Grundlage der in der THG-Erklärung dargestellten, für das Produkt und das entsprechende Zeichen spezifischen Daten und Informationen (siehe ISO/IEC 17030).

2 NORMATIVE VERWEISE

ISO 14065:2013 Treibhausgase: Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen für Treibhausgase zur Anwendung bei der Akkreditierung oder anderen Formen der Anerkennung

ISO 14066:2011 Treibhausgase: Kompetenzanforderungen für Validierungs- und Verifizierungsteams von Treibhausgasen

ISO 14064-3:2006 Treibhausgase - Teil 3: Spezifikation mit Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase

***Hinweis**: In der Bibliographie sind Verweise auf in diesem verbindlichen Dokument erwähnte Dokumente aufgeführt, die keinen normativen Charakter haben.*

3 BEGRIFFE

3.1 Definitionen

Für dieses Dokument gelten die Definitionen aus ISO 14065. Folgende zusätzliche Definitionen finden in diesem Dokument Anwendung:

A.3.1.1. Gruppiertes Projekt

Mehrere Projekte, die zum Zeitpunkt der Validierung und Verifizierung in einem einzigen THG-Projektplan und einer einzigen THG-Erklärung zusammengefasst werden.

(Definition nach Voluntary Carbon Standard [VCS] 2007)

A.3.1.2. Unparteilichkeit

Tatsächliches und wahrgenommenes Vorhandensein von Objektivität.

***Hinweis 1**: Objektivität bedeutet, dass keine Interessenkonflikte vorhanden sind oder dass diese auf eine solche Weise gelöst werden, dass sie die nachfolgenden Tätigkeiten der V/VS nicht beeinträchtigen.*

***Hinweis 2**: Andere Begriffe, die sich zur Vermittlung des Elements Unparteilichkeit eignen: Objektivität, Unabhängigkeit, Fehlen von Interessenkonflikten, Unvoreingenommenheit, Vorurteilsfreiheit, Neutralität, Fairness, Aufgeschlossenheit, Überparteilichkeit, Sachlichkeit, Balance.*

3.2 In diesem Dokument verwendetet Begriffe

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe stammen aus der Normenreihe ISO 14064. Werden in einem gemäß A.1.1 akzeptablen THG-Programm andere Begriffe und Definitionen erwähnt, müssen diese verwendet und ihr Bezug zu den in diesem Dokument verwendeten Definitionen und Begriffen evaluiert werden, und die V/VS muss sich der Folgen eventueller Abweichungen bewusst sein.

Hinweis - Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich die Validierung der THG-Erklärung eines Projekts auf die zukünftigen THG-Emissionsreduktionen oder mit dem Projekt verbundene Erhöhungen des Entzugs von THG Emissionen. Die Verifizierung der THG-Erklärung eines Projekts bezieht sich auf tatsächliche, in der Vergangenheit erfolgte THG-Emissionsreduktionen oder mit dem Projekt verbundene Erhöhungen des Entzugs von THG Emissionen. THG-Erklärungen von Organisationen beziehen sich auf tatsächliche Daten aus der Vergangenheit und werden verifiziert.

Zur Vereinfachung des Texts in diesem Dokument verwendete Begriffe:

A.3.2.1. **Strategische Analyse** bedeutet ausgehend von den Anforderungen aus Abschnitt 4.4.1 von ISO 14064-3:

> „Prüfung der THG-Informationen einer Organisation oder eines Projekts, um Folgendes zu begutachten:

- die Art, den Umfang und die Komplexität der im Auftrag des Auftraggebers vorzunehmenden Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten;
- Vertrauen in die THG-Informationen und -Erklärung der verantwortlichen Seite;
- Vollständigkeit der THG-Informationen und -Erklärung der verantwortlichen Seite; und
- Berechtigung der verantwortlichen Seite zur Teilnahme am THG-Programm, sofern zutreffend.“

A.3.2.2. **Risikobeurteilung** bedeutet ausgehend von den Anforderungen aus Abschnitt 4.4.1 von ISO 14064-3:

> „Beurteilung der Quellen und des Ausmaßes an potenziellen Fehlern, Auslassungen und Falschangaben in Bezug auf die Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten. Folgende Kategorien potenzieller Fehler, Auslassungen und Falschangaben müssen beurteilt werden:

a. das inhärente Risiko einer wesentlichen Abweichung;
b. das Risiko, dass die von der Organisation oder dem THG-Projekt durchgeführten Kontrollen eine wesentliche Abweichung nicht vermeiden können oder nicht aufdecken;
c. das Risiko, dass der Validierer oder Verifizierer eine wesentliche Abweichung, die durch die von der Organisation oder dem THG-Projekt durchgeführten Kontrollen nicht behoben wurde, nicht entdeckt.“

***Hinweis 1**: Die Risikobeurteilung ist mit dem Risiko verbunden, dass die V/VS zu einer unangemessenen Schlussfolgerung und Meinung kommt. Die V/VS minimiert Risiken durch die Planung und Implementierung eines Validierungs- und/oder Verifizierungsprozesses, der zu der berechtigten Erwartung führt, dass wesentliche Abweichungen erkannt werden. Das Validierungs- und Verifizierungsrisiko*

sollte auf ein annehmbar geringes Niveau reduziert werden, um den geeigneten Grad an Sicherheit wie im Vertrag vereinbart zu erreichen.

***Hinweis 2**: Bei der strategischen Analyse wird ermittelt, auf **was** das Validierungs- und Verifizierungsteam achten muss, während bei der Risikobeurteilung ermittelt wird, **wie** die gefundenen Probleme zu betrachten sind.*

4 GRUNDSÄTZE

4.1 Allgemeines

4.2 Unparteilichkeit

4.3 Kompetenz

4.4 Sachbezogener Ansatz zur Entscheidungsfindung

4.5 Offenheit

4.6 Vertraulichkeit

5 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

5.1 Rechtsstatus

A.5.1.1. Eine staatliche V/VS gilt aufgrund ihres behördlichen Status als juristische Person.

5.2 Rechts- und Vertragsfragen

A.5.2.1. Der rechtlich durchsetzbare Vertrag muss eine Regelung zu Verweisen auf die V/VS zu Marketing- und anderen Zwecken enthalten, deren Verwendung die V/VS ihren Auftraggebern im Zusammenhang mit THG-Erklärungen gestattet. Wenn für die Verwendung des Validierungs- oder Verifizierungszeichens oder eines bestimmten Texts eine Lizenz besteht, dürfen hinsichtlich der vorgesehenen Verwendung der validierten oder verifizierten THG-Erklärung keine Unklarheiten bestehen. Die vertragliche Regelung muss u. a. sicherstellen, dass Zeichen (das Zeichen der V/VS, das dem Auftraggeber in Lizenz überlassen wird, oder das Zeichen eines THG-Programms, bei dem die V/VS die Einhaltung der für die Anwendung des Zeichens geltenden Regeln überwacht) oder Verweise auf die V/VS nicht in einer solchen Weise auf Produkten oder Produktverpackungen angebracht werden, dass dies als Produktzertifizierung ausgelegt werden könnte.

A.5.2.2. Der rechtlich durchsetzbare Vertrag muss eine Regelung zu Aussagen enthalten, die der validierten oder verifizierten THG-Erklärung entnommen werden und deren Verwendung die V/VS ihren Auftraggeber gestattet, einschließlich Bestimmungen zu zeitlicher Befristung und Sprache (siehe A.1.2). Der rechtlich durchsetzbare Vertrag muss außerdem Anforderungen hinsichtlich der

Verwendung des Zeichens der V/VS enthalten, mit dem die Aussagen des Auftraggebers bestätigt werden.

***Hinweis**: Die Anforderungen aus A.5.2.1 bezüglich der Verwendung des Zeichens der V/VS auf Produkten gelten auch für A.5.2.2.*

5.3 Führungsstruktur und Verpflichtung der Leitung

A.5.3.1. Die V/VS muss sicherstellen, dass sie die Validierungs- oder Verifizierungsprozesse in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus ISO 14065 ausführt. Darüber hinaus muss die V/VS sicherstellen, dass ihre Systeme ausreichenddokumentiert sind, um die konsequente Anwendung eventueller spezifischer Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1), die die V/VS anbietet, sicherzustellen.

A.5.3.2. Die V/VS muss einen Entwicklungsprozess für jedes neue Validierungs- oder Verifizierungskriterium (siehe A.1.1) festlegen, das sie in ihren Tätigkeitsbereich aufnehmen möchte. Dieser Entwicklungsprozess muss Ergebnisse mit Bezug auf Folgendes liefern:

- Ermittlung der wichtigsten Interessengruppen und deren Erwartungen und Anforderungen hinsichtlich der Ergebnisse der Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten;
- Prüfung und Verständnis der jeweiligen, mit den Validierungs- oder Verifizierungskriterien verbundenen Anforderungen, falls erforderlich mit Beteiligung des Kriteriumsverantwortlichen;
- Erwägung der strategischen und geschäftlichen Risiken für die V/VS;
- Ermittlung der Kompetenzanforderungen an Validierer oder Verifizierer, unabhängige Prüfer und unterstützendes Personal hinsichtlich der einzelnen Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1);
- Anforderungen an die Validierung oder Verifizierung im Zusammenhang mit bestimmten Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1);
- Bestätigung, dass die geplanten Validierungs- oder Verifizierungsvereinbarungen die Anforderungen im Zusammenhang mit den Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1) erfüllen werden; und
- Bestätigung, dass die Validierungs- oder Verifizierungskriterien mit A.1.1 übereinstimmen.

5.4 Unparteilichkeit

5.5 Haftung und Finanzierung

6 KOMPETENZEN

6.1 Geschäftsführung und Personal

A.6.1.1. Bei der Bestimmung eines Sektors muss die V/VS beachten, dass die Bedeutung des Begriffes „Sektor“ je nach Art der Validierung und Verifizierung verschieden sein kann. Bei jeder Validierung oder Verifizierung bezieht sich der Begriff auf die THG-Erklärung (in Verbindung mit einem THG-Projekt oder THG-Inventar) und die Erwartungen der betroffenen Seiten. Dies ermöglicht es dem Validierer oder Verifizierer, den Kontext (z. B. Quellen, Senken und Speicher, Industrieanlage und -prozesse, Prozesse der Produkt-Lieferkette, Grenzen, Zusätzlichkeit, Verlagerungseffekte usw., sofern zutreffend) zu verstehen, in dem die Validierung oder Verifizierung durchgeführt wird.

6.2 Kompetenzen des Personals

A.6.2.1. Die V/VS muss das Personal durch einen kompetenten Gutachter evaluieren lassen.

A.6.2.2. Die V/VS muss nachweisen, wie das Personal evaluiert wurde und wie die Erfüllung der nachstehenden, jeweils zutreffenden Kompetenzanforderungen festgestellt wurde:

- Kompetenz in Bezug auf das Management eines Auftrags;
- allgemeine Validierungskompetenzen gemäß ISO 14065, Abschnitt 6 und ISO 14066 sowie spezifische und/oder sektorspezifische Kompetenzen, validierungs- oder projektspezifische Validierungskriterien (siehe A 1.1); und
- allgemeine Verifizierungskompetenzen gemäß ISO 14065, Abschnitt 6 und ISO 14066 sowie spezifische und/oder sektorspezifische Kompetenzen oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1).

***Hinweis 1**: In Fällen, in denen die Verifizierung einer Organisation auch eine Projektverifizierung umfasst, müssen die Kompetenzkriterien der V/VS alle oben genannten, relevanten Kompetenzkriterien berücksichtigen, einschließlich mit der Projektvalidierung oder -verifizierung verbundener Kompetenzkriterien.*

***Hinweis 2**: Für die Evaluierung des Personals stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Diese können auf verschiedene, geeignete Weise miteinander kombiniert werden. Zu den typischen Instrumenten gehören:*

- Witnessing einer Verifizierungs- und/oder Validierungstätigkeit, sofern zutreffend;
- interne Peer-Prüfung der Validierungs- oder Verifizierungsdokumentation;
- strukturiertes Gespräch zur Überprüfung von Kenntnissen und Fachkompetenz;

- Prüfung;
- Leistungsüberprüfung durch Leitung und/oder anderes Teammitglied;
- Zertifizierung durch eine akkreditierte Personal-Zertifizierungsstelle, soweit die Zertifizierung einen Nachweis der in diesem V/VS-System angegebenen Kompetenzen bietet;
- Anerkennung als Fachexperte aufgrund von Beiträgen auf Konferenzen oder Veröffentlichung von Publikationen (durch Peer-Prüfung bestätigt); und
- angemessene Nachweise über relevante Erfahrungen.

Hinweis 3*: Anhang A bietet eine Anleitung zur Unterscheidung der drei verschiedenen Kompetenzarten nach ISO 14065, Abschnitt 6 und ISO 14066, Abschnitt 5.*

6.3 Einsatz des Personals

6.4 Einsatz von unter Vertrag stehenden Validierern oder Verifizierern

6.5 Aufzeichnungen über das Personal

6.6 Ausgliederung

7 KOMMUNIKATION UND AUFZEICHNUNGEN

7.1 Informationen, die einem Auftraggeber oder einer verantwortlichen Seite zur Verfügung gestellt werden

7.2 Mitteilung von Verantwortlichkeiten an einen Auftraggeber oder eine verantwortliche Seite

7.3 Vertraulichkeit

7.4 Öffentlich zugängliche Informationen

7.5 Aufzeichnungen

8 VALIDIERUNGS- ODER VERIFIZIERUNGSPROZESSE

***Hinweis 1**: Aus Einleitung 0.2: „Um das Verständnis und das gleichzeitige Lesen der beiden Normen zu erleichtern, werden in Abschnitt 8 sowie in Anhang C dieses verbindlichen Dokuments die relevanten Abschnittstitel aus ISO 14065 auf die jeweiligen Abschnittstitel aus ISO 14064-3 bezogen. Die Abschnittstitel aus ISO 14064-3 sind blau hervorgehoben. Ihnen voran steht der entsprechende Abschnitt aus ISO 14064-3. Der Prozess der Validierung und der Verifizierung unterscheidet sich von der Auditierung von Managementsystemen. Zudem setzt die Validierung andere Schwerpunkte als die Verifizierung. Anhang C wurde daher als informative Anleitung zu diesem Prozess konzipiert. In Anhang C werden die Abschnittstitel aus ISO 14064-3 verwendet, um die Beziehung zwischen dem Anwendungsleitfaden und den normativen Verweisen besser zu veranschaulichen. Auch hier werden die Abschnittstitel aufgeführt, jedoch werden Anwendungshinweise nur dort gegeben, wo sie als notwendig erachtet wurden."*

***Hinweis 2**: Der Text in diesem Dokument sollte nicht als Auslegung von ISO 14065 oder ISO 14064-3 betrachtet werden.*

8.1 Allgemeines

8.2 Vor Eingehen der Verpflichtung

8.2.1 Unparteilichkeit

8.2.2 Kompetenz

8.2.3 Vertrag

ISO 14064-3, Abschnitt 4.3. Grad an Sicherheit, Wesentlichkeit, Ziele, Kriterien und Geltungsbereich der Validierung oder Verifizierung

4.3.1. Grad an Sicherheit
4.3.2. Ziele
4.3.3. Kriterien
4.3.4. Geltungsbereich
4.3.5. Wesentlichkeit

A.8.2.3.1. Die V/VS muss für die Reaktion auf Anfragen nach Validierung und/oder Verifizierung über ein dokumentiertes Managementsystem (gemäß Abschnitt 12) verfügen. Die Verfahren der V/VS müssen sicherstellen, dass vor Abgabe eines Angebots oder Abschluss eines Vertrags ausreichende Informationen hinsichtlich des Geltungsbereichs, Ziels, der Kriterien sowie des Grads an Sicherheit und der Wesentlichkeit der Validierung oder Verifizierung eingeholt werden. Das Angebot muss auf der Grundlage der eingeholten Informationen erstellt werden und die zentralen Themen der THG-Erklärung, die Ziele der Validierung oder Verifizierung in Übereinstimmung mit den Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1) und den vorgesehenen Nutzer, soweit auf die THG-Erklärung zutreffend, berücksichtigen.

A.8.2.3.2. Bei ihren Erwägungen zur Angebotserstellung für die Validierung oder Verifizierung einer THG-Erklärung muss die V/VS die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Angebots in Betracht ziehen. Dazu gehören:

- geplanter Grad an Sicherheit, Wesentlichkeit, Kriterien, Ziele und Geltungsbereich;
- Komplexität der THG-Erklärung;
- Komplexität des Projekts oder der Organisation und von deren Mess- und Überwachungsverfahren;
- Organisationsumfeld, einschließlich der Struktur der Organisation, die die THG-Erklärung erstellt und verwaltet;
- Bezugsszenario für die Projektvalidierung und -verifizierung, einschließlich Auswahl und quantitativer Bestimmung der für das Bezugsszenario infrage kommenden THG-Quellen, -Senken und -Speicher;
- ermittelte THG-Quellen, -Senken und -Speicher sowie deren Überwachung für die Verifizierung der Organisation;
- Prozesse, die in der THG-Erklärung Informationen und Daten liefern;
- organisatorische Verbindungen und Interaktionen zwischen Interessengruppen, verantwortlichen Seiten, dem Auftraggeber und den vorgesehenen Nutzern (Definition siehe ISO 14064-3); und
- Anforderungen der Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1).

A.8.2.3.3. Die für die Ausführung der Validierung oder Verifizierung benötigte Zeit muss von der V/VS bestimmt werden. Die veranschlagte Zeit muss ausgehend von der Prüfung der obigen Informationen begründet und von der V/VS aufgezeichnet werden. Jede Verpflichtung umfasst besondere Aspekte, an die der Validierungs- oder Verifizierungsprozess entsprechend angepasst werden muss.

A.8.2.3.4. In Fällen, in denen sich das Angebot/der Vertrag der V/VS auf ein gruppiertes Projekt bezieht, muss die V/VS zusätzlich die Logistik und Planung berücksichtigen, die mit der Validierung oder Verifizierung der einzelnen, in der THG-Erklärung zusammengefassten Projekte verbunden sind, sowie die Auswirkungen auf die Dauer der Validierung oder Verifizierung.

A.8.2.3.5. Die V/VS muss bei der Bestimmung der zeitlichen Anforderungen an die Validierung oder Verifizierung einer auf ein gruppiertes Projekt bezogenen THG-Erklärung die Informationen in Anhang B berücksichtigen.

A.8.2.3.6. In Fällen, in denen sich das Angebot der Verifizierungsstelle auf eine THG-Erklärung bezieht, die auf einem THG-Inventar beruht, welches die Daten und Informationen mehrerer Anlagen umfasst, muss die Verifizierungsstelle zusätzlich die Logistik und Planung berücksichtigen, die mit der Verifizierung der Daten und dazugehörigen Informationen aus einzelnen Anlagen und zusammengefassten Anlagen verbunden sind, sowie die Auswirkungen auf die Dauer der Verifizierung.

A.8.2.3.7. Die V/VS muss bei der Bestimmung der zeitlichen Anforderungen an die Verifizierung einer THG-Erklärung, die die Daten und Informationen mehrerer einzelner Anlagen umfasst, die Informationen in Anhang B berücksichtigen.

A.8.2.3.8. Im Vertrag der V/VS (einschließlich eventueller Pläne oder Anhänge) müssen der geplante Grad an Sicherheit, die Wesentlichkeit, Kriterien, Ziele und der Geltungsbereich, einschließlich der vereinbarten Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1), sofern zutreffend, angegeben werden, sowie die geplante Dauer und der Zeitrahmen der Validierung oder Verifizierung.

***Hinweis**: Der Begriff „Vertrag" hat die gleiche Bedeutung wie der Begriff des Vertrags in ISO 14065, Abschnitt 8.2.3.*

8.2.4 Ernennung des Teamleiters

8.3 Ansatz

8.3.1 Auswahl des Validierungs- oder Verifizierungsteams

8.3.2 Kommunikation mit dem Auftraggeber und der verantwortlichen Seite

8.3.3 Planung

ISO 14064-3, Abschnitt 4.4. Validierungs- oder Verifizierungsansatz

4.4.1. Allgemeines
4.4.2. Validierungs- oder Verifizierungsplan
4.4.3. Stichprobenplan

A.8.3.3.1. Die vereinbarten Validierungs- oder Verifizierungskriterien müssen eine der Optionen aus A.1.1 enthalten.

A.8.3.3.2. Die Grundsätze der vereinbarten Validierungs- oder Verifizierungskriterien müssen während des Validierungs- oder Verifizierungsprozesses verwendet werden. Die Validierungs- und Verifizierungskriterien müssen die Anforderungen gemäß A.1.1 erfüllen.

A.8.3.3.3. Die für die vereinbarten Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1) geltenden Grundsätze müssen von der V/VS und dem Validierungs- oder Verifizierungsteam für die Steuerung des Validierungs- oder Verifizierungsprozesses angewendet werden, einschließlich der Evaluation der Feststellungen, Schlussfolgerungen, Meinungen und Entscheidungen hinsichtlich der THG-Erklärung.

A.8.3.3.4. Bei der Projektvalidierung müssen die Ziele der Validierung berücksichtigen, ob von dem geplanten Projekt berechtigterweise erwartet werden kann, dass es die behaupteten Reduktionen und/oder Erhöhungen des Entzugs von THG-Emissionen erreicht.

A.8.3.3.5. Wenn die Verifizierungskriterien ISO 14064-1 mit optionalem THG-Bericht umfassen und der Auftraggeber beschließt, einen öffentlichen, verifizierten THG-Bericht zu veröffentlichen,

muss die V/VS bestätigen, dass der THG-Bericht die geltenden Anforderungen an THG-Berichte erfüllt (siehe ISO 14064-1, Abschnitt 7.2 und 7.3).

A.8.3.3.6. Wenn die Verifizierungskriterien ISO 14064-1 umfassen, muss die Verifizierungsstelle sicherstellen, dass die Organisation in dem Fall, in dem sie eine THG-Erklärung veröffentlicht und Konformität mit ISO 14064-1 behauptet, einen in Übereinstimmung mit ISO 14064-1 erstellten THG-Bericht oder eine auf die THG-Erklärung bezogene Verifizierungserklärung eines unabhängigen Dritten öffentlich verfügbar macht. Wenn die THG-Erklärung der Organisation von einer unabhängigen Seite verifiziert wurde, muss die Verifizierungserklärung den vorgesehenen Nutzern verfügbar gemacht werden.

A.8.3.3.7. Wenn die Validierungskriterien ISO 14064-2 umfassen, muss die Prüfung der THG-Erklärung und der dazugehörigen THG-Projektinformationen die Validierung der Begründung des Auftraggebers für die „Auswahl oder Festlegung der Kriterien und Verfahren“ in Bezug auf die Abschnitte 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8 und 5.10 von ISO 14064-2 enthalten.

A.8.3.3.8. Wenn die Validierungskriterien (siehe A.1.1) es dem Projektentwickler oder dem Auftraggeber gestatten, Kriterien oder Verfahren auszuwählen oder festzulegen, die sich auf die Bestimmung der Bezugsszenarien, THG-Quellen, -Senken und -Speicher, Überwachungsprozesse usw. (eine Nennung der Bereiche enthält ISO 14064-2) beziehen, muss die Validierung eine Begutachtung der Begründung des Projektteilnehmers oder Auftraggebers für die Auswahl der Kriterien oder Verfahren umfassen.

A.8.3.3.9. Die Erstellung des Validierungs- und Verifizierungsansatzes muss auf den vereinbarten Kriterien, Geltungsbereich, Zielen, Grad an Sicherheit und Wesentlichkeit beruhen und nicht nur auf der im Angebot angegebenen Dauer der Validierung oder Verifizierung. Die Dauer der Validierung oder Verifizierung muss während des Planungsprozesses falls erforderlich verlängert oder verringert werden. Die Teamkompetenzen müssen infolge der Ergebnisse des Planungsprozesses geprüft werden.

A.8.3.3.10. Die V/VS muss ausreichende Informationen zum Planungsprozess beitragen und bei der Einholung der Informationen ein systematisches, interaktives und, falls erforderlich, iteratives Verfahren anwenden.

A.8.3.3.11. Die V/VS muss das Ergebnis des Planungsprozesses mit Blick auf die während des Validierungs- oder Verifizierungsprozesses gesammelten Nachweise und Informationen prüfen und die Pläne entsprechend anpassen.

A.8.3.3.12. Das Ergebnis der strategischen Analyse muss als Beitrag zu Risikobeurteilung, Stichprobenplan und Validierungs- oder Verifizierungsplan verwendet werden.

Hinweis 1*: Die Risikobeurteilung berücksichtigt den Grad an Sicherheit, die Wesentlichkeit, Kriterien, den Geltungsbereich und das Ziel der Validierung oder Verifizierung; Änderungen an diesen wirken sich daher auf die Gründlichkeit und Detailliertheit der Risikobeurteilung aus.*

Hinweis 2: Die Themen, die bei der Erstellung des Validierungs- oder Verifizierungsplans für eine THG-Erklärung, die sich auf ein gruppiertes Projekt bezieht oder mehr als eine Anlage im THG-Inventar umfasst, zu berücksichtigen sind, sind in Anhang B aufgeführt.

A.8.3.3.13. Die V/VS muss sicherstellen, dass die Zahl der geplanten Personentage geeignet ist, um den Stichprobenplan und den Validierungs- oder Verifizierungsplan, die im Ergebnis der strategischen Analyse und der Risikobeurteilung erstellt wurden, zu erfüllen.

A.8.3.3.14. Die V/VS muss sicherstellen, dass Diskrepanzen zwischen den im Angebot angegebenen und den für die Ausführung der Verpflichtung erforderlichen Personentagen, basierend auf dem Ergebnis der strategischen Analyse und der Risikobeurteilung, behoben werden.

A.8.3.3.15. Die V/VS muss den Validierungs- oder Verifizierungsplan und den Stichprobenplan überarbeiten, wenn sie Änderungen ermittelt oder mit dem Auftraggeber vereinbart hat, die sich auf die Kriterien, den Geltungsbereich, die Wesentlichkeit, den Grad an Sicherheit oder die Ziele der Validierung oder Verifizierung beziehen, oder wenn sich Feststellungen ergeben, die sich auf die Schlussfolgerung der strategischen Analyse und/oder der Risikobeurteilung auswirken.

A.8.3.3.16. Die bei der Stichprobe zu erhebenden Daten müssen im Rahmen der Validierungs- oder Verifizierungsplanung festgelegt werden, nicht ungeplant während der Validierung oder Verifizierung der Daten und Informationen. Der Stichprobenplan muss vor Beginn der Validierung oder Verifizierung der Daten und Informationen genau ausgearbeitet und dokumentiert werden und muss während der Validierung oder Verifizierung bei Bedarf überarbeitet werden. Bei der Erstellung des Stichprobenplans muss die Menge der Informationen, Nachweise und Daten bestimmt werden, die erforderlich ist, um den vereinbarten Geltungsbereich, Kriterien, Ziele, Grad an Sicherheit und Wesentlichkeit zu erzielen.

A.8.3.3.17. Bei der Genehmigung des Validierungs- oder Verifizierungsplans muss der Leiter des Validierungs- oder Verifizierungsteams sicherstellen, dass dieser vollständig ist und dass alle Elemente des Plans einen vollständigen, integrierten Validierungs- oder Verifizierungsprozess ermöglichen, der mit den vereinbarten Kriterien, Geltungsbereich, Zielen sowie dem Grad an Sicherheit und der Wesentlichkeit der Verpflichtung übereinstimmt.

A.8.3.3.18. Mit Genehmigung des Validierungs- oder Verifizierungsplans muss der Leiter des Validierungs- oder Verifizierungsteams bestätigen, dass die Dauer der Validierung oder Verifizierung, die Teamkompetenzen und die Berufungen der Teammitglieder geeignet sind und den Anforderungen der Validierung oder Verifizierung entsprechen.

A.8.3.3.19. Das Validierungs- und Verifizierungsteam muss sicherstellen, dass der Validierungs- oder Verifizierungsplan mit den vertraglich vereinbarten Zielen, Geltungsbereich, Kriterien, Grad an Sicherheit und Wesentlichkeit übereinstimmt. Die Validierungs- oder Verifizierungsdokumentation muss genehmigte Abweichungen vom Vertrag eindeutig benennen.

A.8.3.3.20. **Zur Erläuterung und Unterstützung von Validierungs- oder Verifizierungsprozessen und -systemen kann Anhang C verwendet werden.**

8.4 Validierung oder Verifizierung

Abschnitte aus ISO 14064-3:

4.5. Begutachtung des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen
4.6. Begutachtung von THG-Daten und -Informationen
4.7. Begutachtung nach Validierungs- oder Verifizierungskriterien
4.8. Evaluation der THG-Erklärung

A.8.4.1. Die Validierung oder Verifizierung muss mit einer kritischen Grundhaltung erfolgen, wobei davon ausgegangen wird, dass die vorgelegten Informationen und Daten falsch sein können, solange nicht das Gegenteil bewiesen wird, und muss relevante Bedenken von Interessengruppen oder vonseiten des Markts sowie die geltenden Validierungs- oder Verifizierungskriterien und dazugehörigen Grundsätze berücksichtigen.

A.8.4.2. Die Verifizierungsstelle muss seit der letzten Verifizierung erfolgte Änderungen an der Struktur des THG-Projekts oder der Organisation, am THG-Projektplan oder am THG-Inventar prüfen. Bei der THG-Projektverifizierung muss die Verifizierungsstelle zusätzlich Folgendes berücksichtigen:

- offene Fragen aus dem Validierungsbericht;
- Status der Umsetzung des Projekts; und
- Verlässlichkeit der externen Informationen und Daten, die zur Begründung der THG-Emissionsbestimmung verwendet werden.

A.8.4.3. Die Verifizierung der THG-Erklärung eines Projekts umfasst, zusätzlich zur Verifizierung der THG-Erklärung einer Organisation:

- Prüfung des Validierungsberichts für das Projekt;
- Verifizierung eventueller Änderungen am THG-Projektplan, einschließlich:
    - der ermittelten THG-Quellen, -Senken und -Speicher;
    - des Bezugsszenarios;
    - der Auswahl und quantitativen Bestimmung der für das Bezugsszenario infrage kommenden THG-Quellen, -Senken und -Speicher; und
    - der Überwachung des THG-Projekts.
- Verifizierung eventueller Änderungen an der Begründung für die „Auswahl oder Festlegung der Kriterien und Verfahren“, auf die unter A.8.3.3.7 und A.8.3.3.8 verwiesen wird, und ihrer Umsetzung; und
- Verifizierung eventueller Änderungen an den organisatorischen Verbindungen und Interaktionen zwischen Interessengruppen, verantwortlicher Seite (in einigen THG-Programmen der Projektentwickler), dem Auftraggeber und den vorgesehenen Nutzern (Definitionen siehe ISO 14064-3).

A.8.4.4. Der Grad der durch die THG-Informationssysteme und -kontrollen gebotenen Risikominimierung muss sich auf den Detailgrad und das Niveau der Validierungs- oder Verifizierungsprobenahmen auswirken.

Hinweis: *ISO 14064-3 erlegt Organisationen oder Projekten keine formale Anforderung auf, über THG-Informationssysteme oder -kontrollen zu verfügen oder mit ihren THG-Informationssystemen oder -kontrollen ISO 14064-3, Abschnitt 4.5 zu erfüllen.*

A.8.4.5. Wenn die Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1) Anforderungen bezüglich THG-Informationssystemen oder -kontrollen enthalten, muss die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen validiert oder verifiziert werden.

A.8.4.6. In Fällen, in denen in den THG-Daten und -Informationen Fehler, Auslassungen oder Falschangaben festgestellt werden, muss das Validierungs- und Verifizierungsteam die Korrektur dieser durch den Auftraggeber fordern und die Zahl der Stichproben erhöhen. Können unwesentliche Fehler, Auslassungen oder Falschangaben nicht korrigiert werden, muss die V/VS die Validierungs- oder Verifizierungserklärung relativieren. Wenn die Erklärung nicht relativiert werden kann, z. B. weil Anforderungen an die Wesentlichkeit oder andere Programmanforderungen nicht erfüllt sind, muss die V/VS eine negative Validierungs- oder Verifizierungserklärung abgeben.

Hinweis*: Eine Erläuterung zur Relativierung der Validierungs- und Verifizierungserklärung bietet ISO 14064-3, A.2.9.2.*

A.8.4.7. Die Begutachtung der THG-Daten und -Informationen beinhaltet auch die Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Software und Hardware, die für die Verarbeitung oder Erzeugung der THG-Daten und -Informationen verwendet wird.

Hinweis*: Berücksichtigt werden sollten die Kontrollen solcher Hard- und Software, einschließlich Punkte wie Softwarevalidierung, falls zutreffend, Datensicherung, Kalibrierung der Überwachungsgeräte, Verlässlichkeit externer Daten usw.*

A.8.4.8. Bei der Ermittlung, ob eine THG-Erklärung mit den Validierungs- oder Verifizierungskriterien übereinstimmt, muss die V/VS die zutreffenden Definitionen in den vereinbarten Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1) berücksichtigen.

A.8.4.9. Die Beiträge zur Begutachtung der THG-Erklärung müssen Folgendes umfassen:

- Vertragsanforderungen bezüglich Geltungsbereich, Kriterien, Zielen, Grad an Sicherheit und Wesentlichkeit sowie auf die Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1) bezogene Anforderungen;
- THG-Erklärung;
- Ergebnis der strategischen Analyse und Risikobeurteilung;
- Ergebnis der Begutachtung des THG-Informationssystems und der Kontrollen;
- Ergebnis der Begutachtung der THG-Daten und -Informationen; und

- Ergebnis der Begutachtung nach Validierungs- oder Verifizierungskriterien.

A.8.4.10. Bei der Evaluation des Risikos wesentlicher Diskrepanzen im Zusammenhang mit der THG-Erklärung muss die V/VS Folgendes berücksichtigen:

- Sicht des vorgesehenen Nutzers;
- Relevanz und relativer Anteil der verschiedenen THG-Emissionen aller THG-Quellen, -Senken und -Speicher;
- Angemessenheit des THG-Informationssystems und der Kontrollen;
- Komplexität der Organisation oder des THG-Projektbetriebs;
- für das THG-Projekt oder die Organisation geltendes Überwachungsverfahren; und
- relevante Nachweise vorheriger Validierungen oder Verifizierungen, sofern zutreffend.

A.8.4.11. Das Ergebnis der Begutachtung der THG-Erklärung muss bestätigen, dass:

- die gesammelten Beweise ausreichend sind, um die THG-Erklärung in Übereinstimmung mit Geltungsbereich, Kriterien, Zielen, Wesentlichkeit und Grad an Sicherheit wie im Vertrag vereinbart zu validieren oder verifizieren;
- der ausgeführte Validierungs- und Verifizierungsprozess den vereinbarten Grad an Sicherheit geliefert hat;
- die Stichproben und ihre Ergebnisse die Schlussfolgerung bestätigen oder nicht bestätigen, dass die THG-Erklärung keine wesentlichen Diskrepanzen aufweist;
- die THG-Erklärung ausgehend von den Nachweisen und Feststellungen des Validierungs- oder Verifizierungsprozesses und dem vereinbarten Geltungsbereich, Ziel, Kriterien, Wesentlichkeit und Grad an Sicherheit keine wesentlichen Diskrepanzen aufweist. Sind die Nachweise und Feststellungen nicht ausreichend, um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, dann:

    - muss der Grad an Sicherheit und/oder Wesentlichkeit der Verpflichtung geändert werden;

    oder

    - können folgende Arten von Meinungen gebildet werden:
        - negativ;
        - eingeschränkt;
        - Verweigerung des Bestätigungsvermerks.

    ***Hinweis 1**: Unterstützung bei der Formulierung einer eingeschränkten oder negativen Validierungs- oder Verifizierungserklärung bieten ISO 14064-3, A.2.9.2 und A.2.9.3.*

***Hinweis 2**: Eingeschränkte oder negative Validierungs- oder Verifizierungserklärungen sollten nicht mit den Begriffen in Zusammenhang mit dem eingeschränkten oder angemessenen Grad an Sicherheit verwechselt werden; siehe ISO 14064-3, A.2.3.2.*

A.8.4.12. Das Validierungs- oder Verifizierungsteam muss der V/VS Nachweise und Feststellungen übermitteln, die ihre Empfehlungen hinsichtlich der THG-Erklärung (die geplante Erklärung der V/VS) begründen und stützen. Die Nachweise und Feststellungen müssen sich auf den vereinbarten Validierungs- oder Verifizierungsplan und Stichprobenplan beziehen und ausreichend sein, um der V/VS die Durchführung einer effektiven, unabhängigen Prüfung (siehe ISO 14065, Abschnitt 8.5) zu ermöglichen.

A.8.4.14. Das Validierungs- oder Verifizierungsteam muss sicherstellen, dass dem Auftraggeber über alle wesentlichen Diskrepanzen Bericht erstattet wird, einschließlich einer Erklärung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Validierungs- oder Verifizierungserklärung.

8.5 Prüfung und Ausstellung der Validierungs- oder Verifizierungserklärung

ISO 14064-3, Abschnitt 4.9, Validierungs- und Verifizierungserklärung

A.8.5.1. Beim Verfassen der Schlussfolgerung (ISO 14065, Abschnitt 8.5) muss der unabhängige Prüfer die Nachweise berücksichtigen, die sich aus Folgenden ergeben:

- ob der Validierungs- oder Verifizierungsplan, Stichprobenplan und Validierungs- oder Verifizierungsprozess und dessen Schlussfolgerungen und Meinungen hinsichtlich Grad an Sicherheit, Wesentlichkeit, Kriterien, Zielen und Geltungsbereich mit dem Vertrag übereinstimmen;
- den Feststellungen der strategischen Analyse und Risikobeurteilung;
- ob der Entwurf des Validierungs- und Verifizierungsprozesses und dessen Schlussfolgerungen und Meinungen mit den Anforderungen des Vertrags übereinstimmen;
- den Änderungen am Validierungs- oder Verifizierungsplan oder Stichprobenplan;
- der Schlussfolgerung zu THG-Daten und -Informationen; und
- der Empfehlung hinsichtlich der THG-Erklärung.

A.8.5.2. Der unabhängige Prüfer muss feststellen, ob die Validierungs- oder Verifizierungserklärung mit den Feststellungen der Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten übereinstimmt, ob ihre Schlussfolgerungen und Meinungen mit den Feststellungen der Validierung oder Verifizierung übereinstimmen und ob keine wesentlichen Punkte ausgelassen wurden.

A.8.5.3. Der unabhängige Prüfer muss feststellen, ob die Validierungs- oder Verifizierungserklärung die Anforderungen an Validierungs- oder Verifizierungserklärungen erfüllt, die in den Validierungs- oder Verifizierungskriterien (siehe A.1.1) festgelegt sind. Wenn die Validierungs- oder Verifizierungskriterien keine Anforderungen an Validierungs- oder Verifizierungserklärungen enthalten, muss die Validierungs- oder Verifizierungserklärung ISO 14064-3, Abschnitt 4.9 erfüllen.

A.8.5.4. Eine unter einer Akkreditierung erstellte Validierungs- und/oder Verifizierungserklärung mit Bezug auf eine THG-Erklärung, die keine quantitativ bestimmten THG-Emissionsdaten einer Organisation oder eines THG-Projekts enthält, darf nur ausgestellt werden, wenn:

- eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen der V/VS und dem Auftraggeber darüber besteht, dass jeder neue THG-Bericht, THG-Projektplan oder jede neue THG-Erklärung, die der Auftraggeber nach der ersten Validierungs- oder Verifizierungserklärung veröffentlicht, validiert oder verifiziert wird;
- bei Organisationen ein (interner), mit ISO 14064-1, Abschnitt 7.3 konformer THG-Verifizierungsbericht Teil des Geltungsbereichs der Verifizierung ist;
- ISO 14064-1 oder ISO 14064-2 Teil der Validierungs- oder Verifizierungskriterien ist und die Anforderungen nicht verringert werden; und
- in der Validierungs- oder Verifizierungserklärung eindeutig angegeben ist, was validiert oder verifiziert wurde, und keine mit Managementsystem-Zertifikaten oder Konformitätserklärungen verbundenen Begriffe verwendet werden.

A.8.5.5. Die Validierungs- oder Verifizierungserklärung muss:

- mit ISO 14064-3, Abschnitt 4.9 übereinstimmen, außer in Fällen, in denen gesetzliche Vorgaben diese Bestimmung außer Kraft setzen;
- mit dem Ergebnis der Prüfung der V/VS übereinstimmen; und
- eine Validierungs- oder Verifizierungsmeinung und Schlussfolgerung enthalten, die die wesentlichen Abweichungen aufzeigt, die nach Abschluss der Validierung oder Verifizierung bestehen bleiben, und der verantwortlichen Seite bereitgestellt werden.

A.8.5.6. Der Grad an Sicherheit bei nichtregulierten Märkten kann variieren, weshalb einige Daten oder Informationen zu einem angemessenen Grad an Sicherheit und einige zu einem eingeschränkten Grad an Sicherheit gesichert sind. In diesem Fall muss die Validierungs- oder Verifizierungserklärung den zutreffenden Grad an Sicherheit zu jeder Schlussfolgerung angeben und erläutern, wie jede Schlussfolgerung die abschließende Meinung beeinflusst.

8.6 Aufzeichnungen

8.7 Nach der Validierung oder Verifizierung aufgedeckte Tatsachen

9 EINSPRÜCHE

10 BESCHWERDEN

11 BESONDERE VALIDIERUNGEN ODER VERIFIZIERUNGEN

12 MANAGEMENTSYSTEM

A.12.1. Das Managementsystem muss ausreichend dokumentiert sein, um die konsequente Anwendung dieser Normen und der relevanten operativen Anforderungen zu gewährleisten.

Ende des verbindlichen Dokuments des IAF zur Anwendung der Norm ISO 14065: 2013.

Literaturhinweise

ISO 14064-1:2006 Treibhausgase: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene

ISO 14064-2:2006 Treibhausgase: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf Projektebene

VCS 2007 – Voluntary Carbon Standard: Specification for the project-level quantification, monitoring and reporting as well as validation and verification of greenhouse gas emission reductions or removals. Veröffentlicht von VCS Org am 19. November 2007, verfügbar unter www.v-c-s.org

ISO/IEC 17030:2003 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Konformitätszeichen einer dritten Seite.

Anhang A: Kompetenzkriterien für Validierung und Verifizierung von Projekten oder Organisationen (zu Informationszwecken)

Allgemeine Kompetenzkriterien

Dieser Anhang bietet eine Anleitung zur Unterscheidung der drei verschiedenen Kompetenzarten nach ISO 14065, Abschnitt 6 und ISO 14066, Abschnitt 5.

Bezieht sich auf:

- Projektvalidierung
- Projektverifizierung
- Verifizierung von Organisationen

ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	**Kompetenzkriterium**		
	Projektvalidierung	**Projektverifizierung**	**Verifizierung von Organisationen**
Bezieht sich auf Abschnitt 6.3.2 Kenntnisse von Validierungs- oder Verifizierungsteams – THG-Programmkenntnisse und -fertigkeiten	**Kenntnisse** Ein Validierer sollte über die entsprechenden THG-Programmkenntnisse verfügen, darunter: a) Berechtigungsanforderungen (Hinweis: diese umfassen auch rechtliche Anforderungen); b) Umsetzung in verschiedenen Rechtssystemen, sofern zutreffend; c) zulässige Projektgrenzen und Projekte einschließlich Branchen und Technologiebereichen; d) mit geografischen Standorten verbundene Einschränkungen; e) Validierungsanforderungen und -richtlinien; und f) Geltungsbereich (Hinweise zum Geltungsbereich siehe ISO 14064-3 A.2.3.7) der berichtspflichtigen THG-Emissionen.	**Kenntnisse** Ein Verifizierer sollte über die entsprechenden THG-Programmkenntnisse verfügen, darunter: a) Berechtigungsanforderungen (Hinweis: diese umfassen auch rechtliche Anforderungen); b) zulässige Prozesse, Branchen und Technologiebereiche; c) zulässige THG-Quellen, -Senken und -Reduktionen; d) geografische Grenzen; e) Folgen von Änderungen an den THG-Programmanforderungen bei Anwendung in verschiedenen Wirtschaftssystemen; und f) Anforderungen und Richtlinien für die Projektverifizierung und programmspezifische Verifizierung.	**Kenntnisse** Ein Verifizierer sollte über die entsprechenden THG-Programmkenntnisse verfügen, darunter: a) Berechtigungsanforderungen (Hinweis: diese umfassen auch rechtliche Anforderungen); b) zulässige Prozesse, Branchen und Technologiebereiche; c) zulässige THG-Quellen, -Senken und -Reduktionen; d) geografische Grenzen, Umfang der berichtspflichtigen THG-Emissionen; e) Folgen von Änderungen an den THG-Programmanforderungen bei Anwendung in verschiedenen Wirtschaftssystemen; und f) Anforderungen für die Verifizierung von Organisationen und programmspezifische Verifizierung

ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	**Kompetenzkriterium**

	Projektvalidierung	Projektverifizierung	Verifizierung von Organisationen
	Fertigkeiten Ein Validierer sollte über die entsprechenden, auf THG-Programme bezogenen Fertigkeiten verfügen, darunter: a) Verständnis der Anforderungen des THG-Programms; b) Verständnis des Validierungsprozesses, insbesondere projektbezogener Fragen, u a.: - Verlagerungseffekte; - Zusätzlichkeit; - Baseline-Bestimmung; und - Überwachung und Berichtslegung. *Hinweis: aus ISO 14064-3* c) effektive Kommunikation in den jeweiligen Sprachen zu validierungsbezogenen Themen, darunter in der Regel: - Fähigkeit, den Validierungsprozess zu erklären; - Fähigkeit, Gesprächspartner so zu befragen, dass sie verstehen, welche Antworten erwartet werden; - Fähigkeit, Feststellungen des Validierungsprozesses und ihre Folgen zu erklären; - Fähigkeit, die Bedeutung der Feststellungen zu erklären; - Fähigkeit, ausgehend von der Analyse der Feststellungen der Validierungstätigkeiten eine Validierungserklärung zu verfassen, einschließlich Verständnis der in Validierungserklärungen verwendeten Begriffe und angemessenen Sprache.	**Fertigkeiten** Ein Verifizierer sollte über die entsprechenden, auf THG-Programme bezogenen Fertigkeiten verfügen, darunter: a) Verständnis der Anforderungen des THG-Programms; b) Verständnis des Verifizierungsprozesses, insbesondere projektbezogener Fragen, u a.: - Verlagerungseffekte; - Zusätzlichkeit; - Baseline-Bestimmung; und - Überwachung und Berichtslegung. c) Verständnis des Verifizierungsprozesses, insbesondere projektbezogener Fragen, u a.: - Überwachung; und - Berichtslegung. d) effektive Kommunikation in den jeweiligen Sprachen zu verifizierungsbezogenen Themen, darunter in der Regel: - Fähigkeit, den Verifizierungsprozess zu erklären; - Fähigkeit, Gesprächspartner so zu befragen, dass sie verstehen, welche Antworten erwartet werden; - Fähigkeit, Feststellungen des Verifizierungsprozesses und ihre Folgen zu erklären; - Fähigkeit, die Bedeutung der Feststellungen zu erklären; - Fähigkeit, ausgehend von der Analyse der Feststellungen der Verifizierungstätigkeiten eine Verifizierungserklärung zu verfassen, einschließlich Verständnis der in Verifizierungserklärungen verwendeten Begriffe und angemessenen Sprache.	sowie Richtlinien. **Fertigkeiten** Ein Verifizierer sollte über die entsprechenden, auf THG-Programme bezogenen Fertigkeiten verfügen, darunter: a) Verständnis der Anforderungen des THG-Programms; b) Verständnis des Verifizierungsprozesses, insbesondere projektbezogener Fragen, u a.: - Verlagerungseffekte; - Zusätzlichkeit; - Baseline-Bestimmung; und - Überwachung und Berichtslegung. c) Verständnis des Verifizierungsprozesses, insbesondere auf juristische Personen bezogener Fragen, u a.: - Überwachung; und - Berichtslegung. d) effektive Kommunikation in den jeweiligen Sprachen zu verifizierungsbezogenen Themen, darunter in der Regel: - Fähigkeit, den Verifizierungsprozess zu erklären; - Fähigkeit, Gesprächspartner so zu befragen, dass sie verstehen, welche Antworten erwartet werden; - Fähigkeit, Feststellungen des Verifizierungsprozesses und ihre Folgen zu erklären; - Fähigkeit, die Bedeutung der Feststellungen zu erklären; - Fähigkeit, ausgehend von der Analyse der Feststellungen der Verifizierungstätigkeiten eine Verifizierungserklärung zu verfassen, einschließlich Verständnis der in Verifizierungserklärungen verwendeten Begriffe und angemessenen Sprache.
Abschnitt 6.3.3	**Kenntnisse**	**Kenntnisse**	**Kenntnisse**

Fachkenntnisse des Validierungs- oder Verifizierungsteams	Ein Validierer sollte über Fachkenntnisse verfügen, darunter: a) Treibhausgase, Treibhauspotenziale, Aktivitätsdaten und Emissionsfaktoren; und b) Anwendung des Folgenden auf Projektebene: - relevante THG-Quellen, -Senken und -Speicher; - Quantifizierungsmethoden einschließlich quantitativer Bestimmung von Emissionsfaktoren; - Überwachungsmethoden; und - wichtige Faktoren, die die THG-Emissionsreduktion beeinflussen.	Ein Verifizierer sollte über Fachkenntnisse mit Bezug auf die Projektverifizierung verfügen, darunter: a) Treibhausgase, Treibhauspotenziale, Aktivitätsdaten und Emissionsfaktoren; b) relevante THG-Quellen, -Senken und -Speicher; c) Quantifizierungsmethoden (u. a. direkte Messung mit Sonden, Berechnungen anhand der Baseline- oder Input-Daten, Verwendung von Umrechnungsfaktoren, stöchiometrische Berechnungen, Schätzmethoden und die Konservativität dieser Ansätze); d) Überwachungsmethoden (u. a. richtige Montage und Verwendung der Geräte, Kalibrierverfahren und Folgen für die Datenqualität, Überprüfung der Überwachungsgeräte, Genauigkeit, Unsicherheit, Auslegung von mit Software erstellten THG-Erklärungen); und e) wichtige Faktoren, die	Ein Verifizierer sollte über Fachkenntnisse mit Bezug auf die Verifizierung von Organisationen verfügen, darunter: a) Treibhausgase, Treibhauspotenziale, Aktivitätsdaten und Emissionsfaktoren; und b) Anwendung des Folgenden auf Organisationsebene: - relevante THG-Quellen, -Senken und -Speicher; - Wesentlichkeit; - Quantifizierungsmethoden (u. a. direkte Messung mit Sonden, Berechnungen anhand der Baseline- oder Input-Daten, Verwendung von Umrechnungsfaktoren, stöchiometrische Berechnungen, Schätzmethoden und die Konservativität dieser Ansätze); und - Überwachungsmethoden (u. a.

ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	**Kompetenzkriterium**		
	Projektvalidierung	**Projektverifizierung**	**Verifizierung von Organisationen**
		THG-Emissionsreduktionen beeinflussen.	richtige Montage und Verwendung der Geräte, Kalibrierverfahren und Folgen für die Datenqualität, Überprüfung der Überwachungsgeräte, Genauigkeit, Unsicherheit, Auslegung von mit Software erstellten THG-Erklärungen).
	Fertigkeiten Ein Validierer sollte über technische Fertigkeiten verfügen, darunter:	**Fertigkeiten** Ein Verifizierer sollte über technische Fertigkeiten mit Bezug auf die Verifizierung von Projekten verfügen, darunter:	**Fertigkeiten** Ein Verifizierer sollte über technische Fertigkeiten mit Bezug auf die Verifizierung von Organisationen verfügen, darunter:

	a) Ermittlung der Quellen für Verlagerungseffekte bezüglich einer bestimmten Projektart; b) Ermittlung von Projekt-Baselines und THG-Quellen, -Senken und -Speichern in Verbindung mit der Baseline einer bestimmten Projektart; c) Ermittlung der THG-Quellen, -Senken und -Speicher für eine bestimmte Projektart; d) Begutachtung der Vollständigkeit der THG-Erklärung; e) Begutachtung der Konservativität der THG-Erklärung; f) Begutachtung, ob die THG-Erklärung die THG-Programmanforderungen erfüllt; g) Bestimmung, was in der THG-Erklärung wichtig ist und was geprüft werden muss (risikobasierte Stichproben); h) Erkennen von Situationen, die die Wesentlichkeit der THG-Erklärung beeinträchtigen können,	a) Ermittlung der Quellen für Verlagerungseffekte bezüglich eines bestimmten Projekts; b) Ermittlung von Projekt-Baselines und THG-Quellen, -Senken und -Speicher in Verbindung mit der Baseline eines bestimmten Projekts; c) Ermittlung der THG-Quellen, -Senken und -Speicher für ein bestimmtes Projekt; d) Begutachtung der Vollständigkeit der THG-Erklärung; e) Begutachtung der Konservativität der THG-Erklärung; f) Begutachtung, ob die THG-Erklärung die THG-Programmanforderungen erfüllt; g) Bestimmung, was in der THG-Erklärung wichtig ist und was geprüft werden muss (risikobasierte Stichproben); h) Erkennen von Situationen, die die Wesentlichkeit der THG-Erklärung beeinträchtigen können, einschließlich typischer und atypischer Betriebsbedingungen; i) Verständnis von Verträgen und	a) Ermittlung der THG-Quellen, -Senken und -Speicher auf der Grundlage von Prozessdiagrammen, Landnutzungsplänen oder anderen Datenquellen; b) Ermittlung der THG-Quellen, -Senken und -Speicher auf der Grundlage von Organisationsdaten; c) Begutachtung der Vollständigkeit der THG-Erklärung; d) Begutachtung der Konservativität der THG-Erklärung; e) Begutachtung, ob die THG-Erklärung die THG-Programmanforderungen erfüllt; f) Bestimmung, was in der THG-Erklärung wichtig ist und was geprüft werden muss (risikobasierte Stichproben); und g) Verständnis von Verträgen und anderen Vereinbarungen (einschließlich finanzieller Art) zwischen den Seiten für den richtigen Umgang mit potenziellen Konflikten aufgrund von Projektgrenzen oder anderen Fragen, die zu
ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	**Kompetenzkriterium**		
	Projektvalidierung	**Projektverifizierung**	**Verifizierung von Organisationen**
	einschließlich typischer und atypischer Betriebsbedingungen; i) Verständnis von Verträgen und anderen Vereinbarungen (einschließlich finanzieller Art) zwischen den an der Validierung beteiligten Seiten für den richtigen Umgang mit potenziellen Konflikten aufgrund von Projektgrenzen oder anderen Fragen, die zu Doppelzählungen/Beschwerden hinsichtlich der Verantwortung führen könnten; und j) Hinsichtlich ISO 14064-2: zusätzliche Begutachtung der von dem Projektentwickler verwendeten Kriterien (gemäß Anforderung aus ISO 14064-2), mit dem Ziel:	anderen Vereinbarungen (einschließlich finanzieller Art) zwischen den Seiten für den richtigen Umgang mit potenziellen Konflikten aufgrund von Projektgrenzen oder anderen Fragen, die zu Doppelzählungen/Beschwerden hinsichtlich der Verantwortung führen könnten; und j) Hinsichtlich ISO 14064-2: zusätzliche Begutachtung der von dem Projektentwickler verwendeten Kriterien, mit dem Ziel: - nachzuweisen, dass die THG-Projekttätigkeiten zusätzlich zu den Tätigkeiten des Bezugsszenarios erfolgen; und - Konformität mit den	Doppelzählungen/Beschwerden hinsichtlich der Verantwortung führen könnten.

	⁄ das Bezugsszenario, einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen, auszuwählen, zu begründen und quantitativ zu bestimmen; ⁄ die Konservativität des Bezugsszenarios zu bestimmen; ⁄ die Grenzen des Bezugsszenarios und des THG-Projekts zu definieren; ⁄ Gleichwertigkeit zwischen der Art und dem Niveau der Tätigkeiten, Waren oder Dienstleistungen des Bezugsszenarios und des THG-Projekts nachzuweisen; ⁄ nachzuweisen, dass die THG-Projekttätigkeiten zusätzlich zu den Tätigkeiten des Bezugsszenarios erfolgen; ⁄ Konformität mit den THG-Programmanforderungen wie z. B. Verlagerungseffekten und Dauerhaftigkeit nachzuweisen, falls angemessen; und	THG-Programmanforderungen wie z. B. Verlagerungseffekten und Dauerhaftigkeit nachzuweisen, falls angemessen. k) Hinsichtlich geltender THG-Programme: Begutachtung der: ⁄ Projekttätigkeiten, die zusätzlich zu den Tätigkeiten des Bezugsszenarios erfolgen; und ⁄ Verlagerungseffekte und Dauerhaftigkeit.	
ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	**Kompetenzkriterium**		
	Projektvalidierung	**Projektverifizierung**	**Verifizierung von Organisationen**

	Bezugsszenarien und Überwachungsmethoden des Projekts kritisch und unter Berücksichtigung der Bedenken der jeweiligen Interessengruppen zu beurteilen. k) Hinsichtlich geltender THG-Programme: Begutachtung von: • Bezugsszenario des Projekts, einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen; • Konservativität des Bezugsszenarios; • Grenzen des Bezugsszenarios und des THG-Projekts; • Gleichwertigkeit zwischen der Art und dem Niveau der Tätigkeiten, Waren oder Dienstleistungen des Bezugsszenarios und des THG-Projekts; • THG-Projekttätigkeiten, die zusätzlich zu den Tätigkeiten des Bezugsszenarios erfolgen; • Verlagerungseffekten und Dauerhaftigkeit; und • Bezugsszenarien und Überwachungsmethoden des Projekts unter Berücksichtigung der Bedenken der jeweiligen Interessengruppen.		
Abschnitt 6.3.4 Fachwissen des Validierungs- oder Verifizierungsteams über die Auditierung von Daten und Informationen	*Hinweis: Bei der Validierung müssen Informationen, Annahmen und Erklärungen hinsichtlich Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz, Genauigkeit, Transparenz und Konservativität begutachtet werden, bevor die Daten begutachtet werden.*	*Hinweis: Bei der Verifizierung liegt der Schwerpunkt zumeist auf den Daten; trotzdem müssen die Daten und Informationen hinsichtlich Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz, Genauigkeit, Transparenz und Konservativität begutachtet werden.*	*Hinweis: Bei der Verifizierung liegt der Schwerpunkt zumeist auf den Daten; trotzdem müssen die Daten und Informationen hinsichtlich Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz, Genauigkeit, Transparenz und Konservativität begutachtet werden.*
ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	**Kompetenzkriterium**		
	Projektvalidierung	**Projektverifizierung**	**Verifizierung von Organisationen**
	Kenntnisse Ein Validierer sollte über Kenntnisse über das Auditieren von Daten und Informationen verfügen, einschließlich Kenntnisse der:	**Kenntnisse** Ein Verifizierer sollte über Kenntnisse über das Auditieren von Daten und Informationen verfügen, einschließlich	**Kenntnisse** Ein Verifizierer sollte über Kenntnisse über das Auditieren von Daten und

		Kenntnisse der:	Informationen verfügen, einschließlich Kenntnisse der:
	a) Methoden für das Daten- und Informationsaudit; b) Methoden der Risikobeurteilung; c) THG-Informationssysteme; und d) interne Kontrollsysteme.	a) Methoden für das Daten- und Informationsaudit; b) Methoden der Risikobeurteilung, soweit auf die Datenverifizierung und Stichproben von Informationen zutreffend; c) Probenahmetechniken für Daten und Informationen; und d) THG-Informationssysteme.	a) Methoden für das Daten- und Informationsaudit; b) Methoden der Risikobeurteilung, soweit auf die Datenverifizierung und Stichproben von Informationen zutreffend; c) Probenahmetechniken für Daten und Informationen; und d) THG-Informationssysteme.
	Fertigkeiten Ein Validierer sollte über Fertigkeiten mit Bezug auf Daten- und Informationsaudits verfügen, einschließlich der Fertigkeiten für die/das:	**Fertigkeiten** Ein Verifizierer sollte über Fertigkeiten mit Bezug auf Daten- und Informationsaudits verfügen, einschließlich der Fertigkeiten für die/das:	**Fertigkeiten** Ein Verifizierer sollte über Fertigkeiten mit Bezug auf Daten- und Informationsaudits verfügen, einschließlich der Fertigkeiten für die/das:
	a) Bestimmung, was wichtig ist (Daten und Informationen) und geprüft werden sollte (strategische Analyse); b) Ermittlung und Festlegung, wie wichtige Fragen zu prüfen sind (Beurteilung der Risiken); c) Erstellung eines Stichprobenplans für Daten und Informationen auf der Grundlage der strategischen Analyse und der Risikobeurteilung; d) Ausarbeitung des Stichprobenplans für Daten und Informationen auf der Grundlage der Feststellungen der Validierungstätigkeiten; e) Ausführung des Stichprobenplans für Daten und Informationen; einschließlich: ▯ Verwenden von Auditprozessen zur Ermittlung von Informationen, Aussagen und	a) Ermittlung der anfänglichen Wirksamkeit des Kontrollsystems als Beitrag zur strategischen Analyse und Risikobeurteilung; b) Bestimmung, welche Daten und Informationen wichtig sind und geprüft werden sollten (strategische Analyse); c) Ermittlung und Festlegung, wie wichtige Fragen zu prüfen sind (Beurteilung der Risiken); d) Erstellung eines Stichprobenplans für Daten und Informationen auf der Grundlage der strategischen Analyse und der Risikobeurteilung; e) Überarbeitung des Stichprobenplans für Daten und Informationen auf der Grundlage der Feststellungen der Verifizierungstätigkeiten; f) Ausführung des Stichprobenplans für Daten und Informationen; einschließlich: ▯ Verwalten komplexer	a) Ermittlung der anfänglichen Wirksamkeit des Kontrollsystems als Beitrag zur strategischen Analyse und Risikobeurteilung; b) Bestimmung, welche Daten und Informationen wichtig sind und geprüft werden sollten (strategische Analyse); c) Ermittlung und Festlegung, wie wichtige Fragen zu prüfen sind (Beurteilung der Risiken); d) Erstellung eines Stichprobenplans für Daten und Informationen auf der Grundlage der strategischen Analyse und der Risikobeurteilung; e) Überarbeitung des Stichprobenplans für Daten und Informationen auf der Grundlage der Feststellungen der Verifizierungstätigkeiten; f) Ausführung des Stichprobenplans für Daten und Informationen; einschließlich: ▯ Verwalten komplexer
ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	**Kompetenzkriterium**		
	Projektvalidierung	**Projektverifizierung**	**Verifizierung von Organisationen**

	Tatsachen, die im Widerspruch zur THG-Erklärung stehen; - Infragestellen der Annahmen und Aussagen in der THG-Erklärung. f) Bestimmung von Korrekturmaßnahmen und ihren Auswirkungen auf die Begutachtung der Daten und Informationen; g) Durchführung und, falls erforderlich, Änderung einer strategischen Analyse und Risikobeurteilung sowie Erstellung eines geeigneten Stichprobenplans für Daten und Informationen, ausgehend vom Grad an Sicherheit und Wesentlichkeit und den Kriterien sowie dem Ziel und Geltungsbereich der Validierung, unter Berücksichtigung der THG-Programmanforderungen; h) Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Daten und Informationen, über die Bericht erstattet wurde, ausgehend von den Feststellungen aus der Daten- und Informationsbegutachtung; i) Zusammenstellung von geeigneten Nachweisen und Informationen zur Untermauerung von Entscheidungen; und j) Begutachtung der Auswirkungen der verschiedenen Datenströme auf die Wesentlichkeit der THG-Erklärung.	Schnittstellen zur Datenerfassung/Aufzeichnung; - Datenmanipulationsprozesse und ihre Herausforderungen; - Ermitteln von Problemen und Fehlern des Datensystems und Ergreifen geeigneter Maßnahmen (d. h. Erweiterung des Stichprobenplans für Daten und Informationen und Berichterstattung über potenzielle Nichtkonformitäten und wesentliche Abweichungen); - Verwenden von Auditprozessen zur Ermittlung von Informationen, Aussagen und Tatsachen, die im Widerspruch zur THG-Erklärung stehen; und - Infragestellen der Annahmen und Aussagen in der THG-Erklärung. g) Bestimmung von Korrekturmaßnahmen und ihren Auswirkungen auf die Begutachtung der Daten und Informationen; h) Durchführung und, falls erforderlich, Änderung der strategischen Analyse und Risikobeurteilung sowie Erstellung von geeigneten Stichprobenplänen für Daten und Informationen, ausgehend vom Grad an Sicherheit und Wesentlichkeit und den Kriterien sowie dem Ziel und Geltungsbereich der Verifizierung, unter Berücksichtigung der THG-Programmanforderungen; i) Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Daten und Informationen, über die Bericht erstattet wurde, ausgehend von den Feststellungen aus der Daten- und Informationsbegutachtung; j) Zusammenstellung von geeigneten Nachweisen und Informationen zur Untermauerung von Entscheidungen; und k) Begutachtung des	Schnittstellen zur Datenerfassung/Aufzeichnung; - Datenmanipulationsprozesse und ihre Herausforderungen; - Ermitteln von Problemen und Fehlern des Datensystems und Ergreifen geeigneter Maßnahmen (d. h. Erweiterung des Stichprobenplans für Daten und Informationen und Berichterstattung über potenzielle Nichtkonformitäten und wesentliche Abweichungen); - Verwenden von Auditprozessen zur Ermittlung von Informationen, Aussagen und Tatsachen, die im Widerspruch zur THG-Erklärung stehen; und - Infragestellen der Annahmen und Aussagen in der THG-Erklärung. g) Bestimmung von Korrekturmaßnahmen und ihren Auswirkungen auf die Begutachtung der Daten und Informationen; h) Durchführung und, falls erforderlich, Änderung der strategischen Analyse und Risikobeurteilung sowie Erstellung von geeigneten Stichprobenplänen für Daten und Informationen, ausgehend vom Grad an Sicherheit und Wesentlichkeit und den Kriterien sowie dem Ziel und Geltungsbereich der Verifizierung, unter Berücksichtigung der THG-Programmanforderungen; i) Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Daten und Informationen, über die Bericht erstattet wurde, ausgehend von den Feststellungen aus der Daten- und Informationsbegutachtung; j) Zusammenstellung von geeigneten Nachweisen und Informationen
ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	**Kompetenzkriterium**		

	Projektvalidierung	Projektverifizierung	Verifizierung von Organisationen
		THG-Informationssystems, um festzustellen, ob der Projektentwickler oder die Organisation die zur Erstellung einer glaubwürdigen THG-Erklärung erforderlichen Daten effektiv ermittelt, erfasst, analysiert und über diese Bericht erstattet hat und systematisch Korrekturmaßnahmen ergriffen hat, um auf die Anforderungen des jeweiligen THG-Programms oder der jeweiligen THG-Normen bezogene Nichtkonformitäten zu beheben.	zur Untermauerung von Entscheidungen; und k) Begutachtung des THG-Informationssystems, um festzustellen, ob der Projektentwickler oder die Organisation die zur Erstellung einer glaubwürdigen THG-Erklärung erforderlichen Daten effektiv ermittelt, erfasst, analysiert und über diese Bericht erstattet hat und systematisch Korrekturmaßnahmen ergriffen hat, um auf die Anforderungen des jeweiligen THG-Programms oder der jeweiligen THG-Normen bezogene Nichtkonformitäten zu beheben.
Abschnitt 6.3.5 Besondere Kompetenzen des THG-Projektvalidierungsteams	**Kenntnisse** Ein Validierer sollte über projektspezifische Validierungskenntnisse verfügen, einschließlich Kenntnisse über: a) projektbezogene Begriffe wie: - Konservativität; - Gleichwertigkeit; - Zusätzlichkeit; - Verlagerungseffekte; und - Dauerhaftigkeit. b) häufige Prozesse, Verfahren und/oder Methoden für: - die Auswahl von Baselines; - die Festlegung der THG-Projektgrenzen; und - die Begutachtung der Zusätzlichkeit. **Fertigkeiten** Ein Validierer sollte über projektspezifische Validierungsfertigkeiten verfügen, einschließlich Fertigkeiten zur: a) Begutachtung der effektiven		

ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	Kompetenzkriterium		
	Projektvalidierung	**Projektverifizierung**	**Verifizierung von Organisationen**
	Anwendung von Prozessen, Verfahren und/oder Methoden für die Baseline-Auswahl; b) Prüfung der Baseline-Auswahl und Ermittlung von Fehlern und/oder Auslassungen; c) Begutachtung der Konservativität der Baselines; d) Prüfung der ausgewählten Projektgrenzen und Ermittlung von Fehlern und/oder Auslassungen; e) Begutachtung von Vergleichen zwischen Projekt- und Bezugsszenarien; f) Anwendung von Branchenkenntnissen bei der Begutachtung von Projekt- und Bezugsszenarien; und g) Begutachtung der Anforderungen hinsichtlich Zusätzlichkeit.		
Abschnitt 6.3.6 Besondere Kompetenzen des THG-Projektverifizierungsteams		**Kenntnisse** Ein Verifizierer muss über projektspezifische Verifizierungskenntnisse verfügen, einschließlich Kenntnisse bzgl.: a) Anwendung der folgenden Begriffe auf Projektebene: - Konservativität; - Gleichwertigkeit; - Zusätzlichkeit; - Verlagerungseffekte; und - Dauerhaftigkeit. b) häufige Prozesse, Verfahren und/oder Methoden für den Vergleich von Projektplänen mit den tatsächlichen Ergebnissen. **Fertigkeiten** Ein Verifizierer muss über Fähigkeiten mit Bezug auf die Projektverifizierung verfügen, einschließlich Fähigkeiten zur:	

ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	Kompetenzkriterium		
	Projektvalidierung	**Projektverifizierung**	**Verifizierung von Organisationen**
		a) Durchführung von Vergleichen zwischen prognostizierten und tatsächlichen Ergebnissen; b) Ermittlung von Abweichungen zwischen dem THG-Projektplan und der tatsächlichen Umsetzung des Projekts (einschließlich Baselines, Projektgrenzen, Zusätzlichkeit und Überwachungsplänen); c) Ergreifung geeigneter Maßnahmen auf der Grundlage der obigen Begutachtung; und d) Anwendung von kritischem Denken bei der Begutachtung eines validierten THG-Projektplans.	
Abschnitt 6.3.7 Besondere Kompetenzen des Leiters des Validierungs- oder Verifizierungsteams	**Kenntnisse** Ein Teamleiter sollte über ausreichende Validierungskenntnisse verfügen, einschließlich Kenntnisse über: a) Geltungsbereich, Kriterien, Ziel, Wesentlichkeit und Grad an Sicherheit der Arbeit; b) Kompetenzen der Teammitglieder; und c) validierungsbezogene Risiken, soweit auf die Verpflichtung zutreffend. **Fertigkeiten** Ein Teamleiter sollte über ausreichende Validierungsfertigkeiten verfügen, einschließlich Fertigkeiten zur/zum: a) Zuweisung von Teammitgliedern ausgehend von ihren Kompetenzen und dem Geltungsbereich, den Kriterien, dem Ziel, der Wesentlichkeit und dem Grad an Sicherheit der Arbeit;	**Kenntnisse** Ein Teamleiter sollte über ausreichende Verifizierungskenntnisse verfügen, einschließlich Kenntnisse über: a) Geltungsbereich, Kriterien, Ziel, Wesentlichkeit und Grad an Sicherheit der Arbeit; b) Kompetenzen der Teammitglieder; und c) verifizierungsbezogene Risiken, soweit auf die Verpflichtung zutreffend. **Fertigkeiten** Ein Teamleiter sollte über ausreichende Verifizierungsfertigkeiten verfügen, einschließlich Fertigkeiten zur/zum: a) Zuweisung von Teammitgliedern ausgehend von ihren Kompetenzen und dem Geltungsbereich, den Kriterien, dem Ziel, der Wesentlichkeit und dem Grad an Sicherheit der Arbeit; b) Begutachtung der	**Kenntnisse** Ein Teamleiter sollte über ausreichende Verifizierungskenntnisse verfügen, einschließlich Kenntnisse über: a) Geltungsbereich, Kriterien, Ziel, Wesentlichkeit und Grad an Sicherheit der Arbeit; b) Kompetenzen der Teammitglieder; und c) verifizierungsbezogene Risiken, soweit auf die Verpflichtung zutreffend. **Fertigkeiten** Ein Teamleiter sollte über ausreichende Verifizierungsfertigkeiten verfügen, einschließlich Fertigkeiten zur/zum: a) Zuweisung von Teammitgliedern ausgehend von ihren Kompetenzen und dem Geltungsbereich, den Kriterien, dem Ziel, der Wesentlichkeit und dem Grad an Sicherheit der Arbeit; b) Begutachtung der

	b) Begutachtung der		
ISO 14065 Kompetenzbezogener Abschnittstitel	**Kompetenzkriterium**		
	Projektvalidierung	**Projektverifizierung**	**Verifizierung von Organisationen**
	Kompetenzen des Validierers während der Ausführung der Validierungstätigkeiten und Ergänzung der erforderlichen Kompetenzen im Team; c) Verständnis der jeweiligen THG-spezifischen Begriffe und Sprache; d) Beurteilung des mit fehlenden Informationen verbundenen Risikos; e) Anwendung von kritischem Denken und Verständnis des mit der Begutachtung verbundenen Risikos; f) Verständnis der Sicherheitsziele und ihrer Auswirkungen auf die Zuweisung der Teammitglieder sowie der für die Sicherheit erforderlichen Strenge; g) Infragestellung der Feststellungen von Teammitgliedern; und h) Verwaltung der Erstellung der Erklärung.	Kompetenzen des Verifizierers während der Ausführung der Verifizierungstätigkeiten und Ergänzung der erforderlichen Kompetenzen im Team; c) Verständnis der jeweiligen THG-spezifischen Begriffe und Sprache; d) Beurteilung des mit fehlenden Informationen verbundenen Risikos; e) Anwendung von kritischem Denken und Verständnis des mit der Begutachtung verbundenen Risikos; f) Verständnis der Sicherheitsziele und ihrer Auswirkungen auf die Zuweisung der Teammitglieder sowie der für die Sicherheit erforderlichen Strenge; g) Infragestellung der Feststellungen von Teammitgliedern; und h) Verwaltung der Erstellung der Erklärung.	Kompetenzen des Verifizierers während der Ausführung der Verifizierungstätigkeiten und Ergänzung der erforderlichen Kompetenzen im Team; c) Verständnis der jeweiligen THG-spezifischen Begriffe und Sprache; d) Beurteilung des mit fehlenden Informationen verbundenen Risikos; e) Anwendung von kritischem Denken und Verständnis des mit der Begutachtung verbundenen Risikos; f) Verständnis der Sicherheitsziele und ihrer Auswirkungen auf die Zuweisung der Teammitglieder sowie der für die Sicherheit erforderlichen Strenge; g) Infragestellung der Feststellungen von Teammitgliedern; und h) Verwaltung der Erstellung der Erklärung.

Anhang B: Planungskonzept für Fälle, in denen sich eine THG-Erklärung auf ein gruppiertes Projekt oder auf mehrere Anlagen im THG-Inventar einer Organisation bezieht (zu Informationszwecken)

***Hinweis 1**: Auf gruppierte Projekte oder THG-Inventare von Organisationen bezogene Stichproben unterscheiden sich von Stichproben an mehreren Standorten im Rahmen der Managementsystem-Zertifizierung. Daher werden die Stichproben nicht durch den „Quadratwurzel-Ansatz" festgelegt.*

***Hinweis 2**: Dies ist ein entscheidender Bestandteil der Validierungs- oder Verifizierungsplanung. Mit zunehmender Erfahrung können zusätzliche verbindliche Dokumente oder Anleitungen verfasst werden.*

***Hinweis 3**: Stichproben zwischen mehreren THG-Projektplänen oder THG-Erklärungen oder einer Mischung aus beiden sind nicht zulässig, da dies nicht der Definition eines gruppierten Projekts oder einer einzelnen THG-Erklärung entspricht.*

***Hinweis 4**: Die Entscheidung, bei wie vielen Projekten einer auf ein gruppiertes Projekt bezogenen THG-Erklärung Stichproben zu nehmen oder wie viele Anlagen der THG-Erklärung einer Organisation zu prüfen sind, wird auf der Stufe der Validierungs- und Verifizierungsplanung (siehe ISO 14065, Abschnitt 8.3.3) nach Abschluss der strategischen Analyse und Risikobeurteilung sowie nach Vereinbarung von Geltungsbereich, Kriterien, Ziel, Grad an Sicherheit und Wesentlichkeit getroffen.*

***Hinweis 5**: Stichproben dürfen nur in Betracht gezogen werden, wenn sie durch das THG-Programm zugelassen sind.*

Validierung oder Verifizierung einer THG-Erklärung, die sich auf ein gruppiertes Projekt bezieht

Bei der Bestimmung, bei welchen Projekten (im obigen Fall) Stichproben zu nehmen sind, wird Folgendes in Betracht gezogen:

- vereinbarter Grad an Sicherheit, Wesentlichkeit, Kriterien, Ziele und Geltungsbereich;
- Komplexität der THG-Erklärung und des THG-Projektplans;
- Komplexität der Projekte in der Gruppe, ihrer Abweichungen und ihrer Mess-/Überwachungsverfahren;
- Ergebnis der Erstevaluierung des THG-Informationssystems und der Kontrollen;
- Organisationsumfeld, einschließlich der Struktur der Organisation, die die THG-Erklärung erstellt und verwaltet;
- Bezugsszenario für die Projektvalidierung und -verifizierung, einschließlich Auswahl und quantitativer Bestimmung der für das Bezugsszenario infrage kommenden THG-Quellen, -Senken und -Speicher (enthält das Methodenkonzept);
- Abweichungen im Bezugsszenario zwischen den Projekten der Gruppe;

- ermittelte THG-Quellen, -Senken und -Speicher sowie deren Überwachung;
- organisatorische Verbindungen und Interaktionen zwischen Interessengruppen, verantwortlichen Seiten, dem Auftraggeber und den vorgesehenen Nutzern (Definition siehe ISO 14064-3); und
- Anforderungen des THG-Programms.

Zusätzlich zu den obigen Erwägungen werden im Falle der Projektverifizierung bei der Bestimmung, bei welchen Projekten Stichproben zu nehmen sind, die Abweichungen zwischen den THG-Informationssystemen und -kontrollen der gruppierten Projekte auf Ebene der einzelnen Projekte in Betracht gezogen.

Verifizierung einer THG-Erklärung, die sich auf mehrere Anlagen im THG-Inventar einer Organisation bezieht

Bei der Bestimmung, in welchen Anlagen (im obigen Fall) Stichproben zu nehmen sind, wird Folgendes in Betracht gezogen:

- vereinbarter Grad an Sicherheit, Wesentlichkeit, Kriterien, Ziele und Geltungsbereich;
- Komplexität der THG-Erklärung und des THG-Inventars;
- Komplexität der Anlagen im THG-Inventar und der Abweichungen zwischen den THG-Informationssystemen und -kontrollen der Anlagen auf Ebene der Anlage sowie der damit verbundenen Mess-/Überwachungsverfahren;
- Ergebnis der Erstevaluierung des gesamten THG-Inventars, des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen, ihrer Beziehungen sowie Überblick über das THG-Informationssystem und seine Kontrollen auf Ebene der Anlage;
- Organisationsumfeld, einschließlich der Struktur der Organisation, die die THG-Erklärung erstellt und verwaltet;
- Prozess der Auswahl und quantitativen Bestimmung der für das THG-Inventar infrage kommenden THG-Quellen, -Senken und -Speicher;
- Abweichungen im Prozess der Auswahl und quantitativen Bestimmung der für die verschiedenen Anlagen im THG-Inventar infrage kommenden THG-Quellen, -Senken und -Speicher;
- tatsächlich ermittelte THG-Quellen, -Senken und -Speicher sowie deren Überwachung;
- organisatorische Verbindungen und Interaktionen zwischen Interessengruppen, verantwortlichen Seiten, dem Auftraggeber und den vorgesehenen Nutzern (Definition siehe ISO 14064-3); und
- Anforderungen des THG-Programms.

Anhang C: Unterstützende Hinweise für die Validierung oder Verifizierung einer THG-Erklärung mit Verweis auf ISO 14064-3 (zu Informationszwecken)

***Hinweis 1**: Dieser Anhang ist informativ und enthält keine verpflichtenden Anforderungen. Der Text dieses Anhangs dient Informationszwecken und stellt keine verpflichtende Anforderung dar. An zahlreichen Stellen bezieht sich der Text jedoch auf Anforderungen aus ISO 14064-3. ISO 14064-3 ist ein normativer Verweis zu diesem verbindlichen Dokument des IAF. Die Erläuterungen dieses Anhangs dürfen nicht verwendet werden, um Nichtkonformitäten vorzubringen. Wird eine Nichtkonformität ermittelt, sollte sie sich auf eine Anforderung in ISO 14064-3 beziehen.*

***Hinweis 2, Aus Einleitung 0.2:** Um das Verständnis und das gleichzeitige Lesen der beiden Normen zu erleichtern, werden in Abschnitt 8 sowie in Anhang C dieses verbindlichen Dokuments die relevanten Abschnittstitel aus ISO 14065 auf die jeweiligen Abschnittstitel aus ISO 14064-3 bezogen. Die Abschnittstitel aus ISO 14064-3 sind blau hervorgehoben. Ihnen voran steht der entsprechende Abschnitt aus ISO 14064-3. Der Prozess der Validierung und der Verifizierung unterscheidet sich von der Auditierung von Managementsystemen. Zudem setzt die Validierung andere Schwerpunkte als die Verifizierung. Anhang C wurde daher als informative Anleitung zu diesem Prozess konzipiert. In Anhang C werden die Abschnittstitel aus ISO 14064-3 verwendet, um die Beziehung zwischen dem Anwendungsleitfaden und den normativen Verweisen besser zu veranschaulichen. Auch hier werden die Abschnittstitel aufgeführt, jedoch werden Anwendungshinweise nur dort gegeben, wo sie als notwendig erachtet wurden.*

***Hinweis 3**: Der Text in diesem Dokument sollte nicht als Auslegung von ISO 14065 oder ISO 14064-3 betrachtet werden.*

Abschnitt 1: Unterstützende Hinweise für die Validierung einer THG-Erklärung mit einem THG-Projektplan

ISO 14064-3, Abschnitt 4.4.1, Allgemeines

Die strategische Analyse eines Projekts umfasst als Beiträge:

- vereinbarter Grad an Sicherheit, Wesentlichkeit, Kriterien, Ziele und Geltungsbereich;
- THG-Erklärung mit THG-Projektplan;
- Komplexität des Projekts und seiner Mess-/Überwachungsverfahren, einschließlich, ob es sich um ein gruppiertes Projekt handelt;
- ermittelte THG-Quellen, -Senken und -Speicher, Bezugsszenario, Auswahl und quantitative Bestimmung der für das Bezugsszenario infrage kommenden THG-Quellen, -Senken und -Speicher, Überwachung des THG-Projekts;
- Prozess/System, das die Informationen und Daten in THG-Projektplan und THG-Erklärung liefert;
- organisatorische Verbindungen und Interaktionen zwischen Interessengruppen, verantwortlichen Seiten (in einigen THG-Programmen der Projektentwickler), dem Auftraggeber und den vorgesehenen Nutzern (Definitionen siehe ISO 14064-3);
- Organisationsumfeld, einschließlich der Struktur der Organisation, die das THG-Projekt erstellt und verwaltet; und
- Begründung des Auftraggebers für die „Auswahl oder Festlegung der Kriterien und Verfahren“ (siehe A.8.3.3.7 und A.8.3.3.8).

***Hinweis**: Weitere Anleitungen enthalten ISO 14064-3, Anhang A, Abschnitte A.2.4.2–A.2.4.4.*

Zu den Beiträgen zur Risikobeurteilung gehören:

- Ergebnis der strategischen Analyse;
- Verständnis, wie Probleme im Zusammenhang mit der „Auswahl oder Festlegung der Kriterien und Verfahren“ (siehe A.8.3.3.7 und A.8.3.3.8) zu validieren sind;
- Ergebnis der Evaluation des THG-Informationssystems und der Kontrollen des Projekts; und
- Verlässlichkeit der externen Informationen und Daten, die zur Begründung der ermittelten THG-Quellen, -Senken und -Speicher, des Bezugsszenarios, der Auswahl und quantitativen Bestimmung der für das Bezugsszenario infrage kommenden THG-Quellen, -Senken und -Speicher und der Überwachung des THG-Projekts verwendet werden;

***Hinweis**: Beispiele für Risiken der Validierung sind u. a.:*

- inhärente Risiken, die sich aus Folgendem ergeben:

- *zugewiesener Prozess für die Auswahl oder Festlegung der Kriterien und Verfahren in Bezug auf die Abschnitte 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8 und 5.10 von ISO 14064-2 ist fehlerhaft;*
- *nicht vollständig ermittelte THG-Quellen, -Senken und -Speicher; und/oder*
- *Informationen oder Daten in der THG-Erklärung und im THG-Projektplan enthalten wesentliche Abweichungen.*

- *Kontrollrisiken, die sich aus Folgendem ergeben:*
  - *Projektprozess für die Auswahl oder Festlegung der Kriterien und Verfahren nicht korrekt umgesetzt;*
  - *Projektprozess für die Ermittlung der THG-Quellen, -Senken und -Speicher nicht korrekt umgesetzt; und/oder*
  - *Projektprozess für die Erstellung des THG-Projektplans und der THG-Erklärung kontrolliert das Risiko nicht angemessen.*
- *Ermittlungsrisiken, die sich aus Folgendem ergeben:*
  - *Validierer hat nicht erkannt, dass die Begründung des Projekts für die Auswahl oder Festlegung der Kriterien und Verfahren nicht vollständig ist und die geltenden Validierungskriterien (siehe A.1.1) nicht erfüllt; und/oder*
  - *Validierungsteam hat bestimmte Fehler, Auslassungen oder Falschangaben in der THG-Erklärung und im THG-Projektplan nicht ermittelt.*

ISO 14064-3, Abschnitt 4.4.2, Validierungsplan

Zusätzlich zu den Anforderungen aus ISO 14064-3, Abschnitt 4.4.2 umfasst der Beitrag zum Validierungsplan die Ergebnisse der strategischen Analyse und der Risikobeurteilung sowie den Stichprobenplan. Dazu gehören Stichproben der Informationen oder Daten, die für die Validierung der THG-Erklärung und des THG-Projektplans verwendet werden.

Bei der Festlegung des Validierungsplans werden die Wechselbeziehungen und Konsequenzen der Folgenden in Betracht gezogen:

- Grad an Sicherheit: angemessene Sicherheit erfordert eine gründlichere Validierung einschließlich detaillierter Erfassung von Nachweisen und unterstützenden Informationen zur Untermauerung der Schlussfolgerung. Eingeschränkte Sicherheit kann ein überblicksartiger Prozess sein und erfordert nicht den gleichen Grad an Detailliertheit und Gründlichkeit der Validierung wie die angemessene Sicherheit.

  ***Hinweis**: ISO 14064-3, Anhang A.2.3.2 bietet weitere Erläuterungen zum Grad an Sicherheit und seinen Folgen für die Validierung.*

  Validierungsziel: Dies umfasst mindestens die Validierung der Wahrscheinlichkeit, dass die Umsetzung des geplanten THG-Projekts zu den durch die verantwortliche Seite angegebenen oder behaupteten THG-Emissionsreduktionen oder Steigerungen des Entzugs führen wird.

***Hinweis**: ISO 14064-3, Anhang A.2.3.3 bietet weitere Erläuterungen zu Validierungszielen.*

- Validierungskriterien: Diese wirken sich hinsichtlich der Frage, was geprüft werden soll und wie detailliert und gründlich die Validierungstätigkeiten sein sollen, auf die Validierungsplanung aus. Die Validierungskriterien sind mit Vorhersagen von THG-Emissionen und der Projektimplementierung verbunden.

  ***Hinweis**: ISO 14064-3, Anhang A.2.3.6 bietet weitere Erläuterungen zu Validierungskriterien.*

- Geltungsbereich der Validierung: Dies umfasst mindestens das jeweilige THG-Projekt einschließlich der Angemessenheit seiner Grenzen und der Komplexität des Projekts, darunter, ob es sich um ein gruppiertes Projekt handelt, sein Standort, Grenzen usw.

  ***Hinweis**: ISO 14064-3, Anhang A.2.3.7 bietet weitere Erläuterungen zum Geltungsbereich der Validierung.*

- Wesentlichkeit: Die Wesentlichkeit wird durch die Erwartungen der vorgesehenen Nutzer oder die Anforderungen der Validierungskriterien beeinflusst. Je höher die Erwartungen oder Anforderungen, dass die THG-Erklärung keinerlei wesentliche Fehler, Auslassungen oder Falschangaben enthält, umso detaillierter und gründlicher müssen die Stichproben der Validierung (von Informationen und Daten) sein.

  ***Hinweis 1**: Der Grad an Sicherheit bestimmt im Allgemeinen die Gründlichkeit der Stichproben/Prüfungen und die Wesentlichkeit den Detailgrad der Stichproben (von Daten und Informationen).*

  ***Hinweis 2**: ISO 14064-3, Anhang A.2.3.8 bietet weitere Erläuterungen zur Wesentlichkeit. Insbesondere: Das Ziel jeder Validierung einer THG-Erklärung besteht darin, es der Validierungsstelle zu ermöglichen, eine Meinung darüber auszudrücken, ob die THG-Erklärung in allen wesentlichen Aspekten in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck der vereinbarten Validierungskriterien (siehe A.1.1) dargestellt ist. Die Begutachtung der Wesentlichkeit ist eine Frage der fachlichen Beurteilung. Der Begriff der Wesentlichkeit erkennt an, dass einige Themen, entweder einzeln oder zusammengefasst, wichtig sind, wenn die THG-Erklärung der verantwortlichen Seite in Übereinstimmung mit den vereinbarten Validierungskriterien dargestellt werden soll. Die Feststellung der Wesentlichkeit umfasst sowohl qualitative als auch quantitative Erwägungen. In Folge der Interaktion dieser Erwägungen können auch relativ geringe Abweichungen wesentliche Auswirkungen auf die THG-Erklärung haben.*

- Validierungstätigkeiten und -pläne: die verfügbaren Ressourcen des Auftraggebers, Logistik und ausreichend Zeit für effektive Teamkommunikation, einschließlich der Übergabe von Informationen/Nachweisen des Validierungspfads, um anderen Teammitgliedern die weitere Verfolgung aller Themen zu ermöglichen, wirken sich alle auf den Validierungsplan aus.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.4.3, Stichprobenplan

ISO 14064-3, Abschnitt 4.5, Begutachtung des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen

Die Erstprüfung der THG-Informationssysteme und -kontrollen bietet einen Beitrag zur Risikobeurteilung und somit zum Validierungsplan und Stichprobenplan.

Hinweis: *ISO 14064-3, Anhang A, A.2.5.1.1, A.2.5.1.2, A.2.5.1.3 und A.2.5.2 bieten Beispiele für THG-Informationssysteme und -kontrollen.*

Die detaillierte Begutachtung des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen bestätigt oder verwirft die Erstprüfung des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen, indem es bestätigt, ob das System und die Kontrollen vorhanden sind und die Risiken angemessen verwaltet werden. In Fällen, in denen die Erstprüfung des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen nicht durch die detaillierte Begutachtung gestützt wird, wird die Risikobeurteilung geprüft und soweit erforderlich geändert. Dazu gehören die Prüfung und Änderung des Validierungsplans und Stichprobenplans, soweit erforderlich.

Wenn die Validierungskriterien dem THG-Projekt Anforderungen hinsichtlich des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen auferlegen und diese Teil einer bestehenden akkreditierten Zertifizierung eines oder mehrerer Managementsysteme sind, stellt die Validierungsstelle sicher, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen erfüllen.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.6, Begutachtung der THG-Daten und -Informationen

Die Validierung der THG-Daten und -Informationen wird in Übereinstimmung mit dem Validierungsplan und dem Stichprobenplan durchgeführt.

Hinweis: *ISO 14064-3, Anhang A.2.6 bietet Beispiele zur Durchführung dieser Begutachtung.*

Das Ergebnis dieser Begutachtung liefert:

- Nachweise und Feststellungen, die als Beitrag zu ISO 14064-3, Abschnitte 4.7 und 4.8 dienen;
- Begründung für Änderungen am Stichprobenplan und Validierungsplan aufgrund der Feststellungen und Nachweise;
- Beiträge zu den potenziellen Schlussfolgerungen in der Validierungserklärung.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.7, Begutachtung nach Validierungskriterien

Hinweis: ISO 14064-3, Anhang A.2.7 beschreibt den Rahmen für diese Begutachtung.

Das Ergebnis dieser Begutachtung liefert:

- Nachweise und Entscheidung zur Konformität mit den Validierungskriterien (siehe A.1.1);
- Nachweise und Feststellungen, die als Beitrag zu ISO 14064-3, Abschnitt 4.8 dienen;
- Begründung für Änderungen am Stichprobenplan und Validierungsplan aufgrund der Feststellungen und Nachweise;

- Beiträge zu den potenziellen Schlussfolgerungen und Meinungen in der Validierungserklärung.
- Nachweise und Entscheidung zur Einhaltung der in den Validierungskriterien angegebenen Grundsätze (siehe A.1.1); und
- Nachweise und Entscheidung zur Berechtigung der THG-Erklärung des Projekts oder der Organisation an der Teilnahme an einem bestimmten THG-Programm, falls dieses THG-Programm Teil der Validierungskriterien ist.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.8, Evaluation der THG-Erklärung

Hinweis: ISO 14064-3, Anhang A.2.8 beschreibt den Rahmen für diese Begutachtung.

Das Validierungsteam stellt sicher, dass alle offenen Probleme behoben sind, bevor Schlussfolgerungen gezogen und Meinungen gebildet werden.

Der Beitrag des Validierungsteams zum unabhängigen Prüfprozess der Validierungsstelle umfasst eine Empfehlung an die Validierungsstelle hinsichtlich der THG-Erklärung.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.9, Validierungserklärung

In Fällen, in denen die Validierungsstelle einen Management Letter verwendet, um nicht kritische Probleme an Auftraggeber zu melden, stellt sie Folgendes sicher:

- die gemeldeten Probleme stimmen mit der Definition für nicht kritische Probleme überein;
- die gemeldeten Probleme stimmen mit den Feststellungen überein; und
- die nicht kritischen Probleme haben keine Auswirkungen auf die Schlussfolgerung und die Meinung in der Validierungserklärung und somit auf den vorgesehenen Nutzer.

Abschnitt 2: Unterstützende Hinweise für die Verifizierung von THG-Projekten oder die Verifizierung von THG-Erklärungen von Organisationen

ISO 14064-3, Abschnitt 4.4.1, Allgemeines

Die Verifizierung einer THG-Erklärung kann sich auf die THG-Erklärung eines Projekts oder einer Organisation beziehen. Die Verifizierungsprozesse sind gleich, die Detailliertheit und der Schwerpunkt hängen jedoch von Geltungsbereich, Kriterien, Zielen, Grad an Sicherheit und Wesentlichkeit ab.

Die strategische Analyse einer THG-Erklärung umfasst als Beiträge:

- vereinbarter Grad an Sicherheit, Wesentlichkeit, Kriterien, Ziele und Geltungsbereich;
- THG-Erklärung;
- Komplexität des Projekts/der Organisation und von deren Mess- und Überwachungsverfahren;
- ermittelte THG-Quellen, -Senken und -Speicher sowie deren Überwachung;
- Prozess, der in der THG-Erklärung Informationen und Daten liefert;
- organisatorische Verbindungen und Interaktionen zwischen Interessengruppen, verantwortlicher Seite, dem Auftraggeber und den vorgesehenen Nutzern (Definition siehe ISO 14064-3); und
- Organisationsumfeld, einschließlich der Struktur der Organisation, die die THG-Erklärung des Projekts oder der Organisation erstellt und verwaltet.

Hinweis: Weitere Anleitungen enthalten ISO 14064-3, Anhang A, Abschnitte A.2.4.2–4.

Zu den Beiträgen zur Risikobeurteilung gehören:

- Ergebnis der strategischen Analyse; und
- Ergebnis der Evaluation des THG-Informationssystems des Projekts oder der Organisation und seiner Kontrollen.

Hinweis: Beispiele für Risiken der Verifizierung sind u. a.:

- inhärente Risiken, die sich aus Folgendem ergeben:
  - die Umsetzung des zugewiesenen Prozesses für die Auswahl oder Festlegung der Kriterien und Verfahren gemäß A.8.3.3.6 und A.8.3.3.7 ist fehlerhaft;
  - nicht vollständig ermittelte THG-Quellen, -Senken und -Speicher;
  - Informationen oder Daten in der THG-Erklärung enthalten wesentliche Abweichungen.
- Kontrollrisiken, die sich aus Folgendem ergeben:

  - relevante Prozesse gemäß den in A.1.1 genannten Verifizierungskriterien wurden nicht korrekt umgesetzt;
  - Verwaltung der Daten und Informationen durch das THG-Informationssystem und seine Kontrollen verringert das Risiko wesentlicher Abweichungen nicht.
- Ermittlungsrisiko, das sich aus Folgendem ergibt:
  - Verifizierungsteam hat bestimmte Fehler, Auslassungen oder Falschangaben in der THG-Erklärung nicht ermittelt.

Das Ergebnis der strategischen Analyse und der Risikobeurteilung sind Beiträge zum Verifizierungsplan.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.4.2, Verifizierungsplan

Der Beitrag zum Verifizierungsplan umfasst die Anforderungen aus ISO 14064-3, Abschnitt 4.4.2, das Ergebnis der strategischen Analyse und Risikobeurteilung sowie den erstellten Stichprobenplan (dazu gehören Stichproben der Nachweise von Informationen oder Daten zur Verifizierung der THG-Erklärung).

Bei der Festlegung des Verifizierungsplans werden die Wechselbeziehungen und Konsequenzen der Folgenden in Betracht gezogen:

- Grad an Sicherheit: angemessene Sicherheit erfordert eine gründlichere Verifizierung einschließlich detaillierter Erfassung von Nachweisen und unterstützenden Informationen zur Untermauerung der Schlussfolgerung. Eingeschränkte Sicherheit kann ein überblicksartiger Prozess sein und erfordert nicht den gleichen Grad an Detailliertheit und Gründlichkeit der Verifizierung wie die angemessene Sicherheit.
- **Hinweis:** ISO 14064-3, Anhang A.2.3.2 bietet weitere Erläuterungen zum Grad an Sicherheit und seinen Folgen für die Begutachtung.
- Verifizierungsziel:

  Hinweis: ISO 14064-3 bietet in Anhang A.2.3.4 weitere Erläuterungen zu Verifizierungszielen für Projekte und in Anhang A.2.3.5 für Organisationen.
- Verifizierungskriterien: Diese wirken sich hinsichtlich der Frage, was geprüft werden soll und wie detailliert die Verifizierungstätigkeiten sein sollen, auf die Verifizierungsplanung aus.

  Hinweis: ISO 14064-3, Anhang A.2.3.6 bietet weitere Erläuterungen zu Verifizierungskriterien.
- Geltungsbereich der Verifizierung: bezieht sich auf die jeweilige THG-Erklärung des Projekts oder der Organisation. Bei Projekten wirken sich die Komplexität des Projekts, ob es sich um ein gruppiertes Projekt handelt, sein Standort, seine Grenzen, der Überwachungsprozess, -

bericht usw. auf die für die Verifizierung erforderliche Detailliertheit und Zeit aus. Bei Organisationen wirken sich die Komplexität des THG-Inventars, die Zahl der Anlagen, Grenzfragen usw. auf die für die Verifizierung erforderliche Detailliertheit und Zeit aus.

Hinweis: ISO 14064-3, Anhang A.2.3.7 bietet weitere Erläuterungen zum Geltungsbereich der Verifizierung.

- Wesentlichkeit: Die Wesentlichkeit wird durch die Erwartungen der vorgesehenen Nutzer oder die Anforderungen der Verifizierungskriterien (siehe A.1.1) beeinflusst. Je höher die Erwartungen oder Anforderungen, dass die THG-Erklärung keinerlei wesentliche Fehler, Auslassungen oder Falschangaben enthält, umso detaillierter müssen die Stichproben der Verifizierung (von Informationen und Daten) sein.

  Hinweis 1: Normalerweise bestimmt der Grad an Sicherheit die Gründlichkeit der Stichproben/Prüfungen und die Wesentlichkeit den Detailgrad der Stichproben (von Daten und Informationen).

  Hinweis: ISO 14064-3, Anhang A.2.3.8 bietet weitere Erläuterungen zur Wesentlichkeit. Insbesondere: Das Ziel jeder Verifizierung einer THG-Erklärung besteht darin, es der Verifizierungsstelle zu ermöglichen, eine Meinung darüber auszudrücken, ob die THG-Erklärung in allen wesentlichen Aspekten in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck der vereinbarten Verifizierungskriterien (siehe A.1.1) dargestellt ist. Die Begutachtung der Wesentlichkeit ist eine Frage der fachlichen Beurteilung. Der Begriff der Wesentlichkeit erkennt an, dass einige Themen, entweder einzeln oder zusammengefasst, wichtig sind, wenn die THG-Erklärung der verantwortlichen Seite in Übereinstimmung mit den Verifizierungskriterien (siehe A.1.1) dargestellt werden soll. Die Feststellung der Wesentlichkeit umfasst sowohl qualitative als auch quantitative Erwägungen. In Folge der Interaktion dieser Erwägungen können auch relativ geringe Abweichungen wesentliche Auswirkungen auf die THG-Erklärung haben.

- Verifizierungstätigkeiten und -pläne: die verfügbaren Ressourcen des Auftraggebers, Logistik und ausreichend Zeit für effektive Teamkommunikation, einschließlich der Übergabe von Informationen/Nachweisen des Verifizierungspfads, um anderen Teammitgliedern die weitere Verfolgung aller Themen zu ermöglichen, wirken sich alle auf den Verifizierungsplan aus.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.4.3, Stichprobenplan

ISO 14064-3, Abschnitt 4.5, Begutachtung des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen

Die Erstprüfung der THG-Informationssysteme und -kontrollen bietet einen Beitrag zur Risikobeurteilung und somit zum Verifizierungsplan und Stichprobenplan.

Hinweis: ISO 14064-3, Anhang A, A.2.5.1.1, A.2.5.1.2, A.2.5.1.3 und A.2.5.2 bieten Beispiele für THG-Informationssysteme und -kontrollen.

Die detaillierte Begutachtung des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen bestätigt oder verwirft die Erstprüfung des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen, indem es bestätigt, ob das THG-Informationssystem und die Kontrollen vorhanden sind und die Risiken angemessen verwaltet werden. In Fällen, in denen die Erstprüfung des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen nicht durch die detaillierte Begutachtung gestützt wird, sollte die Risikobeurteilung geprüft und soweit erforderlich geändert werden. Dazu gehören die Prüfung und Änderung des Verifizierungsplans und Stichprobenplans, soweit erforderlich.

Wenn die Verifizierungskriterien dem THG-Projekt oder der Organisation Anforderungen hinsichtlich des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen auferlegen und diese Teil einer bestehenden akkreditierten Zertifizierung eines oder mehrerer Managementsysteme sind, stellt die Verifizierungsstelle sicher, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des THG-Informationssystems und seiner Kontrollen erfüllen.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.6, Begutachtung der THG-Daten und -Informationen

Die Verifizierung der THG-Daten und -Informationen wird in Übereinstimmung mit dem Verifizierungsplan und dem Stichprobenplan durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Begutachtung liefert:

- Nachweise und Feststellungen, die als Beitrag zu ISO 14064-3, Abschnitt 4.7 und 4.8 dienen;
- Begründung für Änderungen am Stichprobenplan und Verifizierungsplan aufgrund der Feststellungen und Nachweise; und
- Beiträge zu den potenziellen Schlussfolgerungen und Meinungen in der Verifizierungserklärung.

Hinweis: ISO 14064-3, Anhang A.2.6 bietet Beispiele zur Durchführung dieser Begutachtung.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.7, Begutachtung nach Verifizierungskriterien

Hinweis: ISO 14064-3, Anhang A.2.7 beschreibt den Rahmen für diese Begutachtung:

Das Ergebnis dieser Begutachtung liefert:

- Nachweise und Entscheidung zur Konformität mit den Verifizierungskriterien (siehe A.1.1);

- Nachweise und Feststellungen, die als Beitrag zu ISO 14064-3, Abschnitt 4.8 dienen;
- Begründung für Änderungen am Stichprobenplan und Verifizierungsplan aufgrund der Feststellungen und Nachweise;
- Beiträge zu den potenziellen Schlussfolgerungen und Meinungen in der Verifizierungserklärung;
- Nachweise und Entscheidung zur Einhaltung der in den Verifizierungskriterien angegebenen Grundsätze (siehe A.1.1); und
- Nachweise und Entscheidung zur Berechtigung der THG-Erklärung des Projekts oder der Organisation an der Teilnahme am THG-Programm, falls dieses Teil der Verifizierungskriterien ist.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.8, Evaluation der THG-Erklärung

Hinweis: ISO 14064-3, Anhang A.2.8 beschreibt den Rahmen für diese Begutachtung.

Das Verifizierungsteam stellt sicher, dass offene Probleme behoben sind, bevor Schlussfolgerungen gezogen und Meinungen gebildet werden.

Der Beitrag des Verifizierungsteams zum unabhängigen Prüfprozess der Verifizierungsstelle umfasst eine Empfehlung an die Verifizierungsstelle hinsichtlich der THG-Erklärung.

ISO 14064-3, Abschnitt 4.9, Verifizierungserklärung

In Fällen, in denen die Verifizierungsstelle einen Management Letter verwendet, um nicht kritische Probleme an den Auftraggeber zu melden, stellt sie Folgendes sicher:

- die gemeldeten Probleme stimmen mit der Definition für nicht kritische Probleme überein;
- die gemeldeten Probleme stimmen mit den Feststellungen überein; und
- die nicht kritischen Probleme haben keine Auswirkungen auf die Schlussfolgerung oder die Meinung in der Verifizierungserklärung und somit auf den vorgesehenen Nutzer.